Landwirtschaftliches Zentralwochenblatt für Polen

Anzeigenpreis 8 Groschen für die Millimeterzeile. //// Fernsprechanschluß Nr. 5626. ////

Bezugspreis*) 60 Groschen für Juni. *) Obiger Preis gilt als Grundpreis. Verlag und Post haben das Recht, bei weiterer Geldentwertung eine Nachforderung zu erheben.

Blatt des Verbandes deutscher Genossenschaften in Polen T. z.
Blatt des Verbandes landw. Genossenschaften in Polen T. z.
Blatt des Verbandes der Güterbeamten für Polen in Poznań T. z.

22. Jahrgang des Posener Genossenschaftsblattes. 24. Jahrgang des Posener Raiffeisenboten

Nr. 24 Poznań (Posen), Wjazdowa 3, den 13. Juni 1924 **5. Jahrgang**

2 Arbeiterfragen. 2

Landwirtschaftliche Arbeiterlöhne.

Da die Verhandlungen mit den Vertretern der Arbeitnehmerverbände bisher immer noch nicht zu einer Einigung geführt haben, obwohl von unserer Seite weitestgehendes Entgegenkommen bewiesen wurde, dauert der vertraglose Zustand nun schon über zwei Monate an. Da auch keine Aussicht besteht, die Verhandlungen zu Ende zu führen, sehen wir uns veranlaßt, im Einvernehmen mit Zjednoczenie Producentów Rolnych, die Löhne von unserer Seite aus festzusetzen, und zwar in der Höhe unserer letzten und als endgültig bezeichneten Vorschläge, die wir der Gegenpartei unterbreiteten. Diese sind folgende:

1. Sämtliche Deputanten: Lohn und Deputat bleibt unverändert. Deputanten, die nur eine Kuh halten, erhalten eine jährliche Zulage in bar im Werte von 1 Ztr. Roggen, zahlbar in vierteljährlichen Raten.

2. Häusler: Deputat bleibt unverändert. Das tägliche Barlohn wird von 12 auf 15 Pfd. erhöht.

3. Scharwerker: Deputat bleibt für alle Kategorien unverändert. Tagelohn: Die Kategorie 1b erhält 1 Pfd. Zulage. Die Kategorie II (bisher 5 Pfd. Roggen) wird in zwei Unterabteilungen (a und b) eingeteilt. Die Kategorie II a, Mädchen und Burschen von 16—18 Jahren, erhält 2 Pfd. Zulage. Die Kategorie II b, Mädchen über 18 Jahren, erhält 3 Pfd. Zulage. Die Kategorie III, Burschen von 18—21 Jahren, erhält 1½ Pfd. Zulage. Die Kategorie IV, Burschen über 21 Jahre, erhält 3 Pfd. Roggen Zulage.

4. Frauen erhalten die Stunde ½ Pfd. Zulage.

5. Saisonarbeiter, auswärtige und örtliche: Deputat bleibt unverändert. An Barlohn, die Bezüge der zuständigen Scharwerkerkategorien und 1 Pfd. Zuschlag täglich.

Alle diese Löhne verpflichten vom 1. April 1924 ab; wir bitten unsere Mitglieder, diese Löhne für den Monat Mai, sowie die Nachzahlung für April ungesäumt zur Auszahlung zu bringen. Eine genaue Berechnung aller Lohnsätze für Mai geben wir nachstehend bekannt. Für April sind die Nachzahlungen, d. h. die zugelegten Roggenpfunde, auf der Basis des Preises von 5,78 Zł. = 10 400 000 Mk. nachzuzahlen.

Für den Monat **Mai** beträgt der **Roggenpreis** für 50 kg
Złoty 5.74 = Mk. 10 332 000.

I. **Deputanten.**		**Barlohn für Monat Mai.**
a) Ręczniak 7 Ztr. Roggen p. Jahr . .	Zł. 3.35 =	6 030 000 Mk.
b) Wächter, Viehhirten u. Feldhüter 8 Ztr. Roggen p. Jahr . .	„ 3.83 =	6 894 000 „
c) Pferdeknechte 9 Ztr. Roggen p. Jahr . .	„ 4.30 =	7 740 000 „
d) Vögte und Kutscher 10 Ztr. Roggen p. Jahr . .	„ 4.78 =	8 604 000 „
e) Handwerker 12 Ztr. Roggen p. Jahr . .	„ 5.74 =	10 232 000 „
Für Kujawien:		
a) Ręczniak 8 Ztr. Roggen p. Jahr . .	„ 3.83 =	6 894 000 „
b) Wächter, Viehhirten u. Feldhüter 9 Ztr. Roggen p. Jahr . .	„ 4.30 =	7 740 000 „
c) Pferdeknechte 10 Ztr. Roggen p. Jahr . .	„ 4.78 =	8 604 000 „
d) Vögte und Kutscher 10 Ztr. Roggen p. Jahr . .	„ 4.78 =	8 604 000 „
e) Handwerker 12 Ztr. Roggen p. Jahr . .	„ 5.74 =	10 332 000

II. **Häusler.**		**Tagelohn.**
15 Pfd. Roggen p. Tag . .	Zł. 0.86 =	1 548 000 Mk.
III. **Scharwerker.**		
Kat. Ia. Mädchen und Burschen von 14—15 Jahren freie Vereinbarung.		
Kat. Ib. Mädchen und Burschen von 15—16 Jahren 4 Pfd. Roggen p. Tag . .	„ 0.23 =	414 000 „
Kat. IIa. Mädchen und Burschen von 16—18 Jahren 7 Pfd. Roggen p. Tag . .	„ 0.40 =	720 000 „
Kat. IIb. Mädchen über 18 Jahren 8 Pfd. Roggen p. Tag . .	„ 0.46 =	828 000 „
Kat. III. Burschen von 18—21 Jahren, welche zu jeder Mannesarbeit fähig sind, 9 Pfd. Roggen p. Tag . .	„ 0.52 =	936 000 „
Kat. IV. Burschen über 21 Jahre, welche zu jeder Mannesarbeit fähig sind, 15 Pfd. Roggen p. Tag . .	„ 0.86 =	1 548 000 „
IV. **Saisonarbeiter,** auswärtige und örtliche.		**Tagelohn.**
Kat. I. Arbeiter über 21 Jahr, welche zu jeder Mannesarbeit fähig sind, 16 Pfd. Roggen p. Tag . .	„ 0.92 =	1 656 000 „
Kat. II. Burschen von 18—21 Jahr, die zu jeder Mannesarbeit fähig sind, 10 Pfd. Roggen p. Tag . .	Zł. 0. 7 =	1 026 000 Mk.
Kat. IIIa. Mädchen und Burschen von 16—18 Jahren 8 Pfd. Roggen p. Tag	„ 0.46 =	828 000 „
Kat. IIIb. Mädchen über 18 Jahre 9 Pfd. Roggen p. Tag . .	„ 0.52 =	936 000 „
V. **Frauen** 1½ Pfd. Roggen für die Stunde	Zł. 0.09 =	**Stundenlohn.** 162 000 Mk.

Arbeitgeberverband für die deutsche Landwirtschaft in Großpolen.

Akkordsatz für das Wiesen- und Kleemähen (erster Schnitt) im Jahre 1924.

Die unterzeichneten Verbände haben am 6. Juni 1924 nachfolgenden Akkordsatz für das Wiesen- und Kleemähen (erster Schnitt) festgesetzt.

Für vorschriftsmäßiges Abmähen von einem Magdeburger Morgen Wiese oder Klee wird der Gegenwert **von 27 Pfd.** (siebenundzwanzig) Roggen bezahlt.

Unabhängig hiervon ist auch die Anwendung des Prämiensystems zulässig (siehe Artikel 8, Tarifkontrakt vom 28. April 1923).

Anmerkung I.: Bei der Akkordarbeit wird bei Zugrundelegung des obigen Satzes das Budget täglich wie folgt in Abzug gebracht:

	In der Wojewodschaft Posen:	In der Wojewodschaft Pomorze
1. dem Deputanten .	26 Pfd. Rogg.	26 Pfd. Rogg.
2. dem Häusler . .	8 „ „	13 „ „
3. den Scharwerkern .	3 „ „	5 „ „

Anmerkung II.: Die in der Anmerkung I. angegebenen Abzüge haben nur für das Mähen des ersten Schnittes von Wiesen und Klee Gültigkeit.

Anmerkung III.: Die Lohnzahlung für diese Akkordarbeit hat in diesem Monat zu erfolgen. Für die Bezahlung gilt

der jeweilige Roggenpreis desjenigen Monats, in welchem die Arbeit ausgeführt wurde.

Poznań, den 6. Juni 1924.

Zjednoczenie Producentów Rolnych.
gez. N. Schröder. gez. Kłopotowski.

Arbeitgeberverband für die deutsche Landwirtschaft in Großpolen.
gez. Friederici.

Zjednoczen. Zawodow. Polskie, Poznań.
gez. Leśniewski.

Chrześcijańskie Zjednoczenie Zawod.
gez. Benyk.

Der Protokollführer.
gez. Woronicz, Unterinspektor.

Pomorskie Tow. Rolnicze.
gez. Pankowski. gez. Zipper.

Landbund Weichselgau.
J. V. gez. Friederici.

Zjednoczenie Zawod. Polskie Pomorze.
gez. Malinowski.

Zjednoczenie Zawod. Rob. Rolnych Rzeczypos. Polskiej.
gez. Kiełbasiewicz.
gez. Kaczmarek.

Der Arbeitsinspektor des X. Bezirks.
gez. Dr. Mroczkowski.

3 Bank und Börse. 3

Geldmarkt.

Kurse an der Posener Börse vom 10. Juni 1924.

Bank Przemysłowców I.—II. Em. (exkl. Kup.)	2,50 ‰	Hartwig Kantorowicz I.—II. Em.	— ‰
Bank Związku-Akt. I.-XI. E. (exkl. Kupons)	4.05 ‰	Herzfeld Victorius I.-III. E.	3,15 ‰
Polski Bank Handlowy-Akt I.-IX. Em.	— ‰	Iskra I.-IV. Em. (ex. Kup.)	— ‰
Pozn. Bank Ziemian-Akt. I.—V. Em. (e. Kup.) (6.6)	1,50 ‰	Luban, Fabryka przetw. ziemn. I.-IV. Em. (6. 6.)	50,— ‰
Bank Młynarzy I.-II. E.	0,45 ‰	Dr. Rom. May-Akt. I.-IV. Em. (o. Bezugsr.)	21,— ‰
Arcona I.—V. Em.	1,35 ‰	Młyn Ziemiański I.-II. E.	— ‰
R. Barcikowski I.—VI. Em.	— ‰	Młynotwórnia I.-V. Em.	— ‰
H. Cegielski-Akt. I.-IX. Em.	0,70 ‰	Płótno I.—III. Em.	0,40 ‰
Centrala Skór I.-V. Em.	2,25 ‰	Pozn. Spółka Drzewna I.—VII. Em. (ex. Kup.)	1,00 ‰
Cukrow. Zduny I.-III. E.	70 — ‰	Unja I.—III. Em.	5,75 ‰
C. Hartwig I.-VI. Em. o. Bezugsrecht	0,45 ‰	Akwawit	— ‰

Kurse an der Warschauer Börse vom 10. Juni 1924.

1 Dollar	= Złoty	5,185	100 belg. Frs.	= Złoty	22,74
1 deutsche	„	—,—	100000 österr. Kronen	„	7,325
1 Pfd. Sterling	„	22,30	100 holl. Gulden	„	194,05
100 schw. Frs.	„	91.27	100 tschech. Kronen	„	15,245
100 frz. Frs.	„	25,95			

Kurse an der Danziger Börse vom 6. Juni 1924.

1 Doll. = Danz. Gulden	5,8125	100 Złoty = Danziger Gulden	112,25
1 Pfund Sterling = Danziger Gulden	25,—		

Kurse an der Berliner Börse vom 6. Juni 1924.

100 holl. Gulden = deutsche Mark	157,—	1 Dollar = dtsch. Mk.	4,20
100 schw. Francs = deutsche Mark	73,70	5% Dt. Reichsanl.	0,068 %
1 engl. Pfund = deutsche Mark	18,115	Ostbank-Akt.	0,975 %
100 Złoty = deutsche Mark	79,25	Oberschl. Koks-Werke	32,60 %
		Oberschl. Eisenbahnbed.	10,— %
		Laura-Hütte	4,80 %
		Hohenlohe-Werke	18,— %

Die Kurse an der Berliner Börse verstehen sich in Billionen Mark.

Der Diskontsatz der Polska Krajowa Kasa Pożyczkowa beträgt 12 %.

6 Bekanntmachungen und Verfügungen. 6

Gebühren für Besichtigung des Schlachtviehes und für Trichinenschau.

Das Amtsblatt der Wojewodschaft Posen veröffentlicht eine Verordnung zur Festsetzung der Gebühren für Fleischbeschau und Trichinenschau, zugleich für Besichtigung des Schlachtviehes. Aus dieser Verordnung geben wir die Artikel 1, 2 und 7 wieder, die die den Beschauern und Tierärzten für Untersuchung des Fleisches und des Schlachtviehes zustehenden Gebühren enthalten:

Artikel 1.

A. Für gewöhnliche Untersuchung des Fleisches und Trichinenschau in Verbindung mit Besichtigung des Schlachtviehes:

I. In Stadtbezirken (in Städten):
 1. Ein Stück Hornvieh außer 3monatl. Kälbern 1.50 Złoty
 2. Ein Schwein:
  a) Besichtigung des lebenden Schlachttieres zugleich mit Fleisch- und Trichinenuntersuchung .... 1.00 „
  b) Besichtigung des lebenden Schlachttieres zugleich mit Fleischuntersuchung ohne Trichinenschau .... 0.70 Złoty
  c) Trichinenschau des ganzen Schlachttieres, wie auch der einzelnen Fleischviertel .. 0.60 „
 3. Kälber bis zu 3 Monaten, Schafe, Ziegen und anderes Kleinvieh .... 0.50 „

II. In Landbezirken:
 1. Ein Stück Hornvieh außer 3monatl. Kälbern 2.— „
 2. Ein Schwein:
  a) Besichtigung des lebenden Schlachttieres zugleich mit Fleisch- und Trichinenuntersuchung .... 1.30 „
  b) Besichtigung des lebenden Schlachttieres zugleich mit Fleischuntersuchung ohne Trichinenschau .... 0.90 „
  c) Trichinenschau des ganzen Schlachttieres, wie auch der einzelnen Fleischviertel .. 0.80 „
 3. Kälber bis zu 3 Monaten, Schafe, Ziegen und anderes Kleinvieh .... 0.70 „

Artikel 2.

Für Tätigkeiten in Orten, die mehr als 2 km vom Wohnort des Beschauers entfernt sind, außer den in Art. 1 erwähnten Gebühren: Für jeden angefangenen doppelten km Fahrweg 30 Groschen, bei Reisen mit der Eisenbahn Erstattung der Fahrkarte III. Klasse nach beiden Seiten.

Bei der Untersuchung einer größeren Menge Tiere, bei einigen Besitzern in derselben Ortschaft oder in verschiedenen Orten bei einer Reise sind die Reisekosten nach der Zahl der untersuchten Tiere auf alle Besitzer zu verteilen. Reiseentschädigung wird nicht erhoben, wenn der Besitzer dem Beschauer Fuhrwerk nach beiden Seiten stellt.

Artikel 7.

B. Tierärzte erheben unmittelbar vom Besitzer vor dem Beginn der Untersuchung für jede Ergänzungsuntersuchung des Fleisches von Hornvieh, Schweinen oder Einhufern 2 Złoty vom Stück, für die übrigen Tiere 1 Złoty, ohne Rücksicht auf Stadt- oder Landbezirk, außerdem für Reisekosten — soweit der Besitzer nicht Fuhren gestellt hat — für jeden doppelten km Fahrweg über 2 km 50 Groschen, bei Eisenbahnfahrten die Fahrkarte II. Klasse nach beiden Seiten. Die Reisekosten sind gemäß Art. 7 zu liquidieren.

7 Bienenzucht. 7

Verbesserung der Bienenweide.

Obstbau und Bienenzucht lassen sich bekanntlich nicht voneinander trennen. In Deutschland kommen zwar auf jeden Bienenstock rund 75 Obstbäume, aber diese spenden in der Hauptsache nur von Mitte April bis Mai Pollen und Nektar. Mit dem Rückgange der Unkräuter bei der intensiven Feldbewirtschaftung, mit dem Verschwinden der Heideflächen infolge der Urbarmachung großer Landstrecken versiechen in der Zeit von Juni bis September die Nahrungsquellen der Bienen immer mehr. Es ist deshalb nicht nur im Interesse des Imkers, sondern vor allem im Hinblick auf die allgemeine landwirtschaftliche Produktion von größter Bedeutung, für eine Verbesserung der Bienenweide zu sorgen. Denn ohne Bienen (und Hummeln) würden nicht nur bald die Obstbäume kleinere und weniger schmackhafte Früchte hervorbringen und in ihrem Ertrag bedeutend zurückgehen, auch die meisten Gemüsearten, Garten- und Feldfrüchte wären auf die Dauer dem Untergang geweiht. Eine Verbesserung der Bienenweide ist aber sehr wohl möglich! Im zeitigen Frühjahr, in dem es den Bienen im allgemeinen an den eiweißreichen Pollen zur Ernährung der jungen Brut fehlt, kommen vor allem die Weiden (Schimmelweide, Saatweide, Korbweide, Lorbeerweide) als Bienennährpflanzen in Betracht. Aber nur die männlichen Pflanzen mit den gelben Kätzchen spenden Pollen! Stecklinge, die man in Wasser oder feuchter Erde Wurzeln ziehen läßt, wachsen sehr leicht an. Wenn es die Verhältnisse irgendwie gestatten, sollten in der Nähe eines jeden

Bienenstandes Weiden angepflanzt werden. Leider nimmt das Abreißen der Palmkätzchen immer mehr überhand. An manchen Orten ist es zwar — auf Vorstellungen der Imkerorganisationen — durch polizeiliche Maßnahmen verboten. Aber nur fortgesetzte Aufklärung über die Bedeutung der Weidenblüten für die Bienenzucht (vor allem in den Schulen!) kann auf die Dauer dem sinnlosen Treiben Einhalt gebieten.

Bei den Versuchen zur Vermehrung der nektarspendenden Pflanzen muß immer darauf geachtet werden, daß nur eine feldmäßige Bebauung größerer Flächen mit den entsprechenden Ölfrüchten, Futtergewächsen, Vogelschutzpflanzen, Wildfutter usw., d. h. mit Pflanzen, die als solche dem Menschen in irgendeiner Form nutzbar sind, für eine wirkliche Trachtverbesserung in Frage kommen kann. Die von den Blüten produzierten Nektarmengen sind verschwindend gering: 7 500 000 Rotkleeblüten, 200000 Akazien- oder 5 000 000 Esparsetteblüten liefern erst 1 kg Zucker. Beim Anbau der honigenden Pflanzen ist auf die Beschaffenheit des Kulturbodens besonders zu achten. Man kann zwei Gruppen von Honigpflanzen unterscheiden: zur einen gehören z. B. Boretsch, Phacelia tanacetifolia, Winter- und Sommerraps, die auf den verschiedensten Böden reichlich Nektar spenden. Die andere Gruppe verlangt einen bestimmten Boden, wenn sie honigen soll. So honigt Esparsette auf kalkreichem, schwerem Acker; Luzerne, Seradella, Buchweizen, Inkarnatklee auf kalkhaltigem leichteren Boden. Auf leichteren Böden honigen z. B. auch Riesen-Honigklee, Steinklee, Weißklee, Bastardklee. Auf Sandboden wachsende Linden liefern nur in den allerseltensten Fällen Nektar; sie verlangen nahrungsreichen Untergrund. Hingegen ist die Akazie auch für Sandboden als vorzüglichste Honigpflanze zu empfehlen. Beim Anbau unbekannter Honigpflanzen ist daher stets eine Prüfung ihrer Abhängigkeit in der Nektarproduktion von der Bodenbeschaffenheit empfehlenswert, falls Enttäuschungen erspart bleiben sollen. Verzeichnisse von Bienennährpflanzen finden sich in allen besseren Büchern über Lehrbienenzucht.

8 Brennerei, Trocknerei und Spiritus. 8

Brennereien, Stärkefabriken, Syrupfabriken und Flockenfabriken in Polen.

Nach den aus dem Artikel des Herrn Konrad Lady-Kowalewski in Nr. 45 des „Przemysł i Handel“ geschöpften Angaben waren in Polen 1922/23 Brennereien, die Kartoffeln verarbeiteten, 1426, für die Kampagne 1923/24 sollte diese Zahl auf 1531 wachsen. Im Betriebe befindliche Stärkefabriken gab es 1922/23 53, mit 265 000 Dz Kartoffelmehl, hiervon 70 Proz. Ausfuhr ins Ausland. Sirupfabriken arbeiteten 1922/23 4 mit zusammen 110 000 Dz Kartoffelsirup, hiervon 20 Proz. Ausfuhr, namentlich nach England. Flockenfabriken waren 148 im Betriebe, hiervon in Großpolen und Pommerellen 130, in Kongreßpolen 16, in Kleinpolen 2, mit einer Gesamterzeugung von 145 000 Dz Kartoffelflocken (hiervon 105 000 Dz allein in Großpolen). Bei der ausreichenden einheimischen Futtermenge wurde fast die ganze Flockenerzeugung ins Ausland ausgeführt, hauptsächlich nach der Schweiz.

13 Forst und Holz. 13

Ein neues Kampfmittel gegen einen Waldschädling, die „Nonne“,

wird zurzeit in den Wäldern der Tucheler Heide angewandt. Aus Amerika sind große Mengen einer bestimmten Fliegenart eingetroffen, die ein erbitterter Feind des so gefürchteten Forstschädlings ist. Die Nonnenplage hat in den Kiefernwäldern der Heide ungeheuren Schaden angerichtet, der nun auf diese Weise wenigstens eingedämmt werden soll. Die amerikanische Fliege ist den einzelnen Oberförstereien zur Verwendung zugeteilt worden.

Erwünschte Maßnahmen aus Anlaß des Fraßes der Kieferneulenraupe (Trachea piniperda).

Da der im vergangenen Jahre im nordwestlichen Teil unseres Gebietes verheerende Fraß der Kieferneulenraupe auch noch in diesem Jahre — infolge weiterer Ausdehnung — als leider sehr gefahrdrohend bezeichnet werden kann, wird auf folgende wichtigste Arten der Bekämpfung dieser Raupenplage hingewiesen.

Besondere Vorteile bieten Raupengräben dann, wenn der Fraß noch auf eine kleinere Fläche beschränkt, auf dieser aber stark und nahezu Kahlfraß ist. Durch diese Isolierungsgräben sucht man das Überkriechen der Raupen in anstoßende Bestände zu hindern, wobei selbstverständlich der Kronenschluß unterbrochen sein muß. Gleichzeitig dienen aber diese Gräben, die auch im Innern der befallenen Bestände angelegt werden können, zum Fangen der wandernden, nach neuen Fraßobjekten suchenden Raupen. Die Gräben müssen mindestens 30 Zentimeter tief mit glatt und steil abgestochenen Wänden zur Anlage gelangen und sind auf der Grabensohle in etwa 2—3 Meter Entfernung Fanglöcher anzulegen, in welch letzteren die Raupen durch Übererden getötet werden.

Die Anwendung der Raupengräben hat nur den einen Nachteil, daß gleichzeitig auch die Feinde der Raupen wie z. B. die Laufkäfer (Carabus), die Kletterlaufkäfer Calosomo sycophanta und inquisitor), sowie die Buntkäfer (Clerus) u. a. m. mitgefangen werden.

Dieselben müßten daher nach Möglichkeit aus den Gräben wieder befreit werden!

An Stelle der kostspieligeren Gräben kann man auch Leimstangen in Anwendung bringen, indem man entrindete Nadelholzstangen am Boden befestigt und deren Oberseite mit Leim bestreicht. Auch mit Leim bestrichene, senkrecht aufgestellte geringwertige Bretter (Schwarten) haben schon hierbei Verwendung gefunden.

Ferner wirft man die Raupen durch Anprällen (das natürlich nur in jüngeren Stangenhölzern anwendbar ist) zum Zweck des Sammelns herab. Mit der Axt oder einer hölzernen Keule führt man einige kräftige Schläge gegen die Stange, zur Schonung derselben am liebsten auf einen Aststummel oder mit umwundenem Axtrücken, und sammelt auf diese Weise namentlich früh morgens oder bei kühlem Wetter, weil die Raupen dann minder fest sitzen. Unterlegen von Tüchern ist vorteilhaft, bei einem Bodenüberzug von Beerkraut usw. zum Auffinden der Raupen unentbehrlich.

Auch das Aufschütten grünen Reisigs längs des Bestandsrandes, um die wandernden und an dem Reisig fressenden Raupen bis zum Absammeln und Töten festzuhalten, hat Anwendung gefunden.

Eine genaue Untersuchung der Puppen der Kieferneule im Frühjahr d. J. ergab die Feststellung, daß dieselben mindestens zu $^2/_3$ mit Ichneumoniden besetzt waren und neben ihnen eine beträchtliche Anzahl von Tachiniden in der Bodenstreu gefunden wurden, so daß mit einem geringeren Fraß als im vergangenen Jahre gegenwärtig gerechnet werden kann und im Jahre 1925 das Ende dieses starken Eulenfraßes zu erwarten ist.

In vielen Forsten konnte auch dementsprechend nunmehr das starke Vorhandensein von Schlupfwespen und Raupenfliegen (Tachinen) erfreulicherweise festgestellt werden.

Die Larven der Schlupfwespen schmarotzen auf den Raupen und bringen dieselben zum Absterben.

Noch wichtiger al die Schlupfwespen sind die Tachinen im Kampfe gegen die Eulenraupen. Dieselben kleben ihre Eier an die Raupen. Die ausschlüpfenden Maden bohren sich ins Innere der Raupe, von deren Säften lebend. Die ausgewachsene Tachinenlarve bohrt sich durch die Haut der Eulenraupe heraus, läßt sich zu Boden fallen und verpuppt sich in ein dunkelbraunes geringeltes Tönnchen, aus dem dann nach kurzer Ruhe die Fliege erscheint. Da die Vermehrung der Raupenfliegen eine ungeheure ist, so ist die gegenwärtige Beihilfe derselben bei Bekämpfung des Raupenfraßes sehr hoch anzuschlagen.

Da der Fraß der Kieferneulenraupe bei uns bereits eine sehr große Ausdehnung erlangt hat und schon das zweite Jahr dauert, steht zu hoffen, daß in diesem Jahre eventl. eine Erkrankung der Raupen durch den Pilz Empusa aulicae eintritt. In diesem Falle würden voraussichtlich die Raupen eines ganzen Fraßgebietes innerhalb kurzer Zeit absterben. Die absterbenden Raupen sitzen, meist wipfelnd, auf den Nadeln, mit den hinteren Beinpaaren sich festklammernd, den vorderen Körper abbiegend. Nach dem Absterben

werden sie ganz steif und sehen aus, wie mit gelb-grünem Mehl bestäubt. Großer Eulenfraß ist durch diese Erkrankung schon wiederholt rasch beendigt worden, und empfiehlt es sich, hierauf besonderes Augenmerk zu richten!

In vielen unseren Waldungen ist die Eulenraupe so massenhaft aufgetreten, daß zahlreiche Bestände infolge des starken Licht- bzw. Kahlfraßes zum Abtrieb gelangen müssen. Ferner wird man in zahllosen anderen Beständen mit einem Bestockungsverlust von mindestens 20—30 % und darüber rechnen können, so daß in den von der Eulenraupe stärker befallenen Forsten eine vollkommene Änderung der Wirtschaftsmaßnahmen innerhalb der nächsten Jahre eintreten wird. Auch tritt leider als Sekundärerscheinung des Raupenfraßes der Waldgärtner (hylesinus piniperda) bereits in vermehrtem Maße auf, so daß das rechtzeitige jetzt noch sofort vorzunehmende Entrinden der befallenen Stämme dringend notwendig wird!

Nach Beendigung des diesjährigen Fraßes im Juli-August wird man ein ungefähres Bild darüber erlangen können, inwieweit die bisher gültigen Betriebspläne noch aufrecht zu erhalten sind, oder ob infolge der eingetretenen Kalamität Forstbetriebsrevisionen empfehlenswert bzw. notwendig werden. Infolge der bei uns eingeführten Staatsaufsicht über die Privatforsten werden solche Revisionen voraussichtlich in den am stärksten von der Raupe befallenen Forsten zur Durchführung gelangen müssen; da teilweise ein erheblicher Eingriff in das Holzvorratskapital durch Abtrieb der in erster Reihe kahlgefressenen Kiefernstangenhölzer erforderlich sein wird.

Forstrat Baron von Holtey.

Bekämpfung des Kieferntriebwicklers (Tortrix buoliana).

Da in diesem Jahre der Kieferntriebwickler verhältnismäßig stark auftritt, wird auf folgende Abwehrmaßnahmen hingewiesen:

1. Der Schädling. Er ist kenntlich als zirka 10 bis 20 Millimeter lange, hellbraune Raupe mit kleinem, glänzend schwarzem Kopf. Das Räupchen überwintert im jugendlichen Alter fast nur in den kräftigen Knospen des Mitteltriebes jüngerer Kiefern, frißt im April und Mai bis in den Juni in den jungen Trieben und verpuppt sich daselbst im Juni. Anfang Juli erfolgt das Ausschlüpfen und Schwärmen des kleinen rotbraunen, dabei buntgrau und schwarz gezeichneten Falters.

Das Weibchen legt dann seine Eier einzeln meist in die Knospen der jungen Mitteltriebe von etwa 5—12 jähr. Kiefern, in welche sich das im August erscheinende Räupchen einbohrt und seinen Fraß im Innern der Knospe beginnt.

2. Der Schaden. Derselbe tritt nur in Kiefernkulturen und Dickungen auf. Es werden vorzugsweise die Terminalknospen und demnach die jungen Mitteltriebe beschädigt und vernichtet, wodurch eine Verkrüppelung der Pflanzen eintritt.

3. Die Abwehr. Der Schädling läßt sich nur durch mühsame Vernichtung der einzelnen Räupchen bekämpfen. Zu diesem Zwecke werden im Mai bis Mitte Juni Kinder zur Vernichtung der Räupchen herangezogen. Dieselben werden mit einem Gefäß, Körbchen, Büchse oder Schachtel, die um den Hals oder am Gürtel getragen werden, ausgerüstet, sowie mit einer starken an einem Faden sicher befestigten Stopfnadel. Bei sorgfältiger Anleitung lernen sie bald die besetzten Knospen und Triebe erkennen, sie brechen dieselben ab, werfen sie in das mitgeführte Gefäß und stechen mit der Stopfnadel in den Gang des Räupchens, der sich von der erbrochenen Stelle abwärts in den Zweig erstreckt, um das Räupchen mit der Nadelspitze zu fassen und herauszuziehen oder zu töten. Wurde in der abgebrochenen Knospe die Raupe gesehen, so ist die Arbeit mit der Nadel überflüssig. Es ist darauf zu halten, daß die gesammelten Knospen abgeliefert werden, um durch diese Aufsicht unnötiger Zerstörung gesunder Knospen vorzubeugen.

Da der Schaden bei stärkerem Auftreten des Insektes ein wesentlicher werden kann, empfiehlt sich in diesem Jahre die sofortige Durchführung der vorbezeichneten Bekämpfungsmaßnahme.

Baron von Holtey, Forstrat.

16 Geflügel- und Kleintierzucht. 16

Kraftfutter in der Geflügelzucht.

(Nachdruck verboten.)

Unter den für das Geflügel in Betracht kommenden Kraftfuttermitteln sind diejenigen die empfehlenswertesten, die am vorteilhaftesten zu beschaffen sind. In dieser Beziehung stehen nun wohl die in der Küche abgefallenen Knochen obenan. Frisch geschnittene Knochen enthalten im Durchschnitt etwa 34 Prozent Wasser, 23 Prozent mineralische Bestandteile, 20 Prozent Fett, 21 Prozent Eiweiß und 2 Prozent andere Substanzen. Unter den 23 Prozent mineralischen Stoffen sind 20 Prozent phosphorsaurer und 2½ Prozent kohlensaurer Kalk.

Im Vergleich mit anderen Futtermitteln enthalten geschnittene Knochen noch einmal so viel Eiweiß wie Weizen, zehnmal mehr an Fett und vielleicht zwanzigmal mehr phosphorsauren Kalk. Daraus ergibt sich, wie günstig die Fütterung von Knochen auf das Geflügel wirken muß. Es ist darum auch eine in Züchterkreisen anerkannte Tatsache, daß ein Beifutter von Knochen sehr vorteilhaft für das Geflügel ist, und zwar sowohl für erwachsenes Geflügel als auch für Küken. Auf Grund allgemein gemachter Erfahrungen kann man behaupten, daß unter dem Einflusse der Knochenfütterung einmal eine günstige Entwickelung des Knochengerüstes und die dadurch bedingte Vermehrung des Gesamtgewichts, sodann aber auch eine Vermehrung des Gehalts der Knochen an Kalk und Phosphorsäure stattfinden muß. Auch die Bildung des Gefieders vollzieht sich bei der Knochenfütterung viel gleichmäßiger, und der Federwechsel geht viel schneller vorwärts als sonst.

Die zu verwendenden Knochen müssen aber frisch sein; sie sind dann ein gutes, billiges und nützliches Geflügelfutter. Durch Knochenfütterung werden nicht nur gesunde und starke Küken schnell und billig aufgezogen, sondern auch die Legetätigkeit der jungen Hühner beginnt früher, und man kann auch bestimmt auf ein gutes Winterei rechnen. Da sich die Wirkung der Knochenfütterung aber nicht in kurzer Zeit äußern kann, muß man dieses Futtermittel beständig verwenden.

19 Gesetze und Rechtsfragen. 19

Das Gesetz über die Umrechnung der privatrechtlichen Verpflichtungen, vom 14. Mai 1924 (Dz. Ust. Nr. 42).

(Schluß aus Nummer 23).

Bei der Berechnung von Schadenersatz für Verzug, der besonders häufig vorkommen wird, soll namentlich darauf gesehen werden, ob der Schuldner nicht deshalb mit der Zahlung gezögert hat, weil er auf den Fall des Geldwertes rechnete. Es war in dieser Beziehung schon seit längerer Zeit Gerichtsgebrauch, daß ein Schuldner im Falle des Verzuges als Verzugsschaden den Unterschied zwischen dem Werte der Leistung bei Beginn des Verzuges und dem Nennbetrag der infolge der Inflation verschlechterten Forderung nach dem Stande der Valuta zu ersetzen hatte. Da Treu und Glauben nach den neuen Bestimmungen gleichfalls entscheiden sollen, so wird auch jetzt im Falle des Verzuges ein solcher Schaden zu ersetzen sein. Bei Wiedererstattung des Kaufpreises im Falle der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung von Verträgen sollen Änderungen im Werte des Gegenstandes berücksichtigt werden. Geldverschreibungen, die in einer letztwilligen Verfügung ausgesetzt sind, sollen nach dem Werte des Nachlasses verhältnismäßig umgerechnet werden. Es wird daher jemand, dem aus einer Erbmasse, die 10 000 Mark Wert hat, ein Vermächtnis von 2000 Mark gemacht worden ist, auch heute den fünften Teil dieser Erbmasse verlangen können. Alimente Pensionen und andere Geldleistungen, deren Zweck die Gewährung von Unterhalt sein soll, müssen, solange eine gerichtliche Entscheidung nicht gefällt oder ein Vergleich nicht abgeschlossen ist, in Höhe von 60 % des Tarifbetrages bezahlt werden. Auch für sie gilt darüber hinaus die Umrechnung nach Billigkeitsrücksichten.

Auf Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten, die nach 1918 entstanden sind, werden die Vorschriften angewandt, die für Hypotheken gelten. Reallasten aus der Zeit vor 1919, insbesondere Grundzinsen und dauernde Zinsen, ebenso Hypothekenbeträge, deren Kapital nicht rückforderbar ist, sind nach

dem vollen Tarifbetrage umzurechnen, Rentenschulden aus der Zeit vor 1919 auf 75 % des vollen Tarifbetrages, wenn nicht aus wichtigen Gründen die Notwendigkeit einer Herabsetzung besteht. Inwieweit diese Bestimmungen auf die Renten der Ansiedlungsgüter anzuwenden sind, ist noch zweifelhaft. Praktisch sind sie nichts anderes als Restkaufsgeldhypotheken, die mit der jährlichen Rente zu verzinsen sind und die auch ebenso wie eine Hypothek mit dem Ablösungsbetrage abgelöst werden können. Das Liquidationsamt hat bis in die letzte Zeit diese Renten mit dem vierten Teile des Goldbetrages dem Liquidierten angerechnet.

Für Hypotheken und andere private Geldforderungen des Staatsschatzes sind besondere Bestimmungen aufgestellt. Da solche Hypotheken für uns wohl nicht in Frage kommen, übergehen wir sie.

Für alle Umrechnungsarten gilt der allgemeine Satz, daß die Umrechnung die wirtschaftliche Existenz des Schuldners nicht untergraben soll. Es kann ihm auch Stundung bei vorübergehender schlechter Vermögenslage gewährt und seine Schuld in Raten zerlegt werden. Der Umrechnung auf Grund des Gesetzes unterliegen auch Forderungen, die durch Gerichtsurteil oder Vergleich bereits früher festgesetzt worden sind. Zahlungen, die der Berechtigte angenommen hat, können nicht mehr umgerechnet werden, es sei denn, daß der Berechtigte sie unter Vorbehalt der Erlangung einer höheren Summe angenommen hat. Dies gilt also auch für Pachtzinsen. Ebenso muß man sich eine früher erfolgte berechtigte Hinterlegung gefallen lassen, wenn die hinterlegte Summe der nach dem jetzigen Gesetze umgerechneten Geldsumme entsprach. Gelöschte Hypotheken können nicht wiederhergestellt werden.

Nur nach dem heutigen Kurse (1 800 000 Mark) werden umgerechnet Wechsel und Schecks, deren Zahlungstermin noch nicht eingetreten ist, Forderungen aus laufenden Rechnungen, wie auch Spareinlagen und Einlagen bei Banken, Bankhäusern und bei der Postsparkasse, welche nicht nach den oben genannten Bestimmungen umzurechnen sind, Kautionen, die dem Staatsschatz geleistet woden sind, hypothekarische Sicherstellungen, die nach dem Tarif den Betrag von 100 Zloty nicht übersteigen würden, und Forderungen auf Grund überzahlter öffentlicher Abgaben. Dem Gesetz unterliegen nicht die Verbindlichkeiten des Staates aus internationalen Verträgen und Verbindlichkeiten, die aus der Emission von Wertpapieren des Staates und der Selbstverwaltungsverbände hervorgehen. Diese sollen ebenso wie die Spareinlagen bei den Genossenschaften besonders geregelt werden. Ein Ausländer soll von den Bestimmungen dieser Verordnung nur dann Gebrauch machen dürfen, wenn der polnische Bürger in dem Staate, dem der Ausländer angehört, gleiche Rechte bezüglich der Umrechnung von Geldforderungen genießt. Er soll jedoch nicht mehr verlangen können als in dem fremden Staate ein polnischer Bürger.

Für die Umrechnung ist ein besonderes gerichtliches Verfahren vorgeschrieben, wenn die Parteien sich nicht durch Vergleich einigen. Es soll der Kreisrichter im Wege der freiwilligen Gerichtsbarkeit, also auf Antrag einer Partei, einen Beschluß über die Umrechnung fassen oder einen Vergleich mit den Parteien abschließen. Der Beschluß kann im Wege der sofortigen Beschwerde angefochten werden, also innerhalb zwei Wochen. Zuständig ist das Gericht, bei dem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Personen, die zur Umrechnung gegenüber einer größeren Anzahl von Gläubigern verpflichtet sind, wie Sparkassen und namentlich Pfandbriefanstalten, können die Einsetzung eines Kurators verlangen, der die Gläubiger vertritt. Auch eine Anzahl von wenigstens 20 Gläubigern kann die Einsetzung eines Kurators verlangen. Der Kurator wird von dem zuständigen Bezirksgericht ernannt. Die Ausführung dieser Verordnung wird dem Justizminister und dem Finanzminister übertragen. Es bleibt abzuwarten, ob diese noch ein eAusführungsverordnung erlassen werden. Das Gesetz ist am Tage der Veröffentlichung im Gesetzblatt, dem 21. Mai 1924, in Kraft getreten.

Verband deutscher Genossenschaften in Polen.

24 Haus und Küche. 24

Deutscher Frauentag.

Die deutschen Frauen von Posen und Pommerellen kommen am 17. Juni in Dirschau zusammen, um gemeinsam ihre Angelegenheiten zu besprechen. Zwei Arbeitsgebiete stehen auf der Tagesordnung, nämlich die gewerbliche Ausbildung der Frauen und die Jugendpflege. Wir empfehlen den Besuch dieser wichtigen Tagung.

25 Jagd, Fischerei und Vogelschutz. 25

Das Krauten von Flüssen, Gräben, Teichen und Seen.

Die Krautungsarbeiten in Gewässern machen vielfach große Schwierigkeiten, sind aber für die Vorflut sehr wichtig, weil der Abfluß des Wassers durch eine starke Verkrautung außerordentlich behindert wird. — In Teichen und Seen wird durch die zunehmende Verschilfung der Teich- und Seenränder die freie Wasserfläche immer mehr vermindert. Dadurch werden diese Gewässer für die Fischerei minderwertig, so daß es Aufgabe der Fischereiberechtigten ist, stets rechtzeitig der zunehmenden Verschilfung entgegen zu treten. Ursprünglich geschah das Auskrauten durch Handarbeit mit Sense, Harke und Schlothaken. Das ist aber vielfach sehr mühsam und teuer, so daß man versucht hat, besondere Geräte zum Entfernen des Krautes herzustellen. Eine wirksame Vorrichtung in dieser Beziehung ist das Krautungsmesser vom Teichwirt Ziemsen-Viereggenhof bei Wismar. Wir lassen hierunter seine Beschreibung durch den Erfinder selbst folgen. Dieselbe ist der Neudammer Fischereizeitung entnommen.

„Nach vielfachen Versuchen ist es mir gelungen, ein Krautungsmesser zu konstruieren, mit dem man mit Sicherheit alles in Teichen und Flüssen vorkommende Schilf und Unter-Wasser-Gras jeglicher Art schneiden kann. Nur das harte Dachrohr bereitet Schwierigkeiten, wenn es zu spät geschnitten wird. Wenn man früh genug anfängt, läßt sich auch dieses bestimmt schneiden.

Diese Schneidevorrichtung wird einem Kahn nachgeschleift, als Triebkraft kann ein Motorboot, Pferd, auch das Wasser eines fließenden Gewässers Verwendung finden. Ein Fluß von 20 Meter Breite kann von ein oder zwei Kähnen aus mit einem Male geschnitten werden. Es empfiehlt sich, diese Krautung genossenschaftsweise zu bewerkstelligen, da eine größere Zahl von Kilometern Flußlänge an einem Tage fertiggestellt werden kann.

Es kann sowohl flußauf wie flußab gekrautet werden, worin ein großer Vorzug liegt, nur ist stromaufwärts die doppelte Kraft nötig. Ein Motor- oder Dampfboot von 10 PS. zieht die Krautungsmesser in einer Breite von 18 Meter, stromab die doppelte Breite. Hierbei sind an Arbeitskräften nur drei Mann nötig, von denen einer das Antriebsboot steuert, einer in einem Beikahn die Messer reinigt und beim Schneiden beobachtet. Der dritte Mann ist dauernd damit beschäftigt, Messer zu schärfen und die stumpf gewordenen Messer auszuwechseln. Hierzu sind einige überzählige Messer nötig. Die ganze Arbeit kann ausgeführt werden, ohne daß das Triebboot zum Stehen kommt und die Arbeit unterbrochen wird. Die Messer müssen ein- bis zweimal je Tag geschärft werden, was ohne besondere Vorrichtung von einem Arbeiter ausgeführt wird.

Vom Ufer eines Flusses aus kann ein Pferd stromaufwärts 6 Meter, -abwärts 12 Meter Breite entkrauten. Im Sommer des letzten Jahres wurde unterhalb Parchim von der Flußbauverwaltung in der Elde mit dem Dampfer „Marie" gekrautet. Dem Dampfer waren nur Messer in 9 Meter Schnittbreite angehängt, da nicht mehr Messer vorhanden waren. Die Messer arbeiteten am besten, wenn der Dampfer mit halber Geschwindigkeit fuhr; es wurde stromauf und stromab geschnitten, beides ging ausgezeichnet, nur alle

500 Meter mußten die Messer gereinigt werden. Alle Herren waren der Ansicht, daß die Vorrichtung vorzüglich arbeitete.

Bei vielen Flüssen wird es sogar möglich sein, das Wasser des Flusses als Triebkraft zu verwenden, da durch das Entkrauten des Flusses eine wesentlich vermehrte Strömung im Fluß entsteht. Um diese Strömung auszunutzen, ist am vorderen Ende des Triebkahns eine Vorrichtung anzubringen, hinter der sich das Wasser des Flusses fängt. Zu diesem Zweck wird es genügen, wenn beiderseits des Kahns ein mit altem Segeltuch benagelter Lattenrahmen in das Wasser getaucht wird. Bei Seen ist es auch möglich, ein Segelboot mit ziemlich großem Segel vor die Krautungsmesser zu spannen, doch kann dann natürlich nur in einer Richtung, und zwar mit dem Winde, geschnitten werden, dann wären nach Beendigung der Schnittlänge die Messer zu heben und leer an den Ausgangspunkt zurückzufahren.

Besonders gut hat sich die Schneidevorrichtung bei ablaßbaren Karpfenteichen mit festem Grund bewährt, wo ein Pferd als Triebkraft verwendet werden konnte. In diesem Falle wird ein Pferd vor einen Kahn gespannt, dem die Schneidevorrichtung in Breite von 6 Meter nachschleppt. Hierbei ist zur Bedienung nur ein Mann nötig. Einen Apparat von 3 Meter Breite kann ein Kahn nachschleppen, den ein Mann mit einer Stange vorwärts bewegt.

Es ist unbedingt erforderlich, daß bei Entwässerung des Teiches alles Schilf gemäht wird, da die alten Schilfrückstände die Messer stark verstopfen, doch bietet das frisch gewachsene Schilf den Messern keinerlei Hindernis. Da ein Krautungsmesser von 3 Meter Schnittweite nur 80 Goldmark kostet, sollte jeder, dem das Krauten von Flüssen und Teichen obliegt, einen Versuch mit meinem neuen Krautungsmesser machen, er wird den Nutzen einer sehr wesentlichen Arbeitsersparnis haben. Alles Schilf und unter Wasser wachsendes Gras wird nur wenige Zentimeter über dem Teich- oder Flußboden abgeschnitten, so daß das Krauten sehr wirkungsvoll ist und nicht so oft wiederholt werden braucht."

Über eine im Jahre 1923 ausgeführte Krautungsarbeit auf der Elde in Mecklenburg äußert sich der Regierungsbaurat Hahn-Parchim wie folgt:

„Die von Herrn Ziemsen konstruierte Krautsense wurde von diesem im Jahre 1923 auf der Elde, einem schiffbaren Flusse von etwa 18—20 Meter Breite und 1,60—2 Meter Tiefe, im Gebrauch vorgeführt. Der Apparat hat sich hierbei als sehr brauchbar bewährt und kann durchaus empfohlen werden. Soweit dem Unterzeichneten bekannt ist, ist die Ziemsensche Krautsense zurzeit die einzige, die maschinell, d. h. durch ein Dampf- oder Motorboot als Triebkraft, oder auch vom Ufer aus durch Pferdezug betrieben werden kann. Hierin liegt ein außerordentlicher Vorzug gegenüber den übrigen schon benutzten Systemen, die sich so schlecht bewährt haben, daß in dem dem Unterzeichneten unterstellten Bauamt immer wieder zur Krautung von Hand mit Sensen zurückgekehrt worden ist. Der Unterzeichnete hofft, mit der Ziemsenschen Krautsense in diesem Jahre die Krautungsarbeiten sehr viel schneller und gründlicher als bisher und unter erheblicher Abminderung der Kosten ausführen zu können."

Recken, Geheimer Baurat.

29 Landwirtschaft. 29

Der Nutzen von gemeinschaftlichen Feldbesichtigungen.

(Nachdruck verboten.)

Die Zeit ist wieder gekommen, wo es sich sehr lohnen würde, Feldbesichtigungen durchzuführen. Hierbei ist nicht nur an die Besichtigung von Großbetrieben und Mustergütern zu denken, sondern auch an die Begehung von bäuerlichen Gemarkungen mit kleineren Besitzverhältnissen. Während man bei richtig geleiteten Groß- und Musterbetrieben vielfach gute Leistungen sehen kann, werden wir bei Gemarkungsbegehungen meistens Verhältnisse antreffen, die zu ernstem Nachdenken Veranlassung geben. Hier ist oft eine wahre Fundgrube für produktive Aufklärungs- und Förderungsarbeit.

Finden Begehungen von Ackerland statt, so wird man sehr oft feststellen können und müssen, daß schon die Bearbeitung des Bodens unter den obwaltenden Verhältnissen von vielen Landwirten nicht richtig bewerkstelligt wird. An der Hand von Beispielen wäre den Landwirten zu zeigen, wie es zu machen ist oder wie es nicht durchzuführen ist. Hierbei spielt nicht nur die Bodenart eine Rolle, sondern auch die klimatischen Verhältnisse der Gegend, der Feuchtigkeitsgrad und die Lage des Grundstückes usw. sind in Betracht zu ziehen. Es wäre auch darauf hinzuweisen, wie in trockenen Landstrichen schon bei der Bearbeitung des Bodens die Wasserverdunstung auf ein Mindestmaß beschränkt werden kann und wie am besten der Wasserhaushalt im Boden durch Bearbeitung geregelt wird. In Gegenden mit viel Niederschlägen hingegen macht sich eine andere Bearbeitung des Bodens im allgemeinen bezahlt. Der Nutzen bei der Anwendung der entsprechenden neuzeitlichen Geräte und Maschinen für die Bearbeitung und Pflege des Bodens wäre besonders hervorzuheben.

Bei diesen Besichtigungen wird man ferner große Unterschiede in der Saat feststellen können. Die zu reichliche Saatmenge, wie es leider oft zu ersehen ist, wäre vor allem zu kennzeichnen. Eine kurze Erläuterung des Nachteiles solcher Saaten an Ort und Stelle läßt sich wohl nicht umgehen. Vielfach dürfte wohl noch zu beachten sein, daß immer das gleiche Saatgut seit einer Reihe von Jahren verwendet wurde. Dadurch muß ein erheblicher Ausfall im Ernteertrag eintreten. Es ist vielmehr darauf hinzuweisen, daß nicht nur ein Wechsel im Saatgut, sei es Getreide, Hackfrüchte oder Futtergewächse, vorteilhaft ist, sondern daß auch der Bezug der richtigen Sorte, für den Boden und das Klima passend, von außerordentlichem Nutzen für den Einzelnen und damit für die Gesamtheit ist. Gerade in dieser Hinsicht werden bedauerlicherweise bei unseren Landwirten noch die meisten Fehler gemacht. Zweckdienliche Bodenbearbeitung, Verwendung des entsprechenden, gezüchteten Saatgutes und Ausstreuen der richtigen Saatmengen verbürgen aber die doppelten und dreifachen Erträge bei gleichem Arbeitsaufwand. Solche Besichtigungen verschaffen dem Einzelnen auch Aufklärung über die geeignetste Anwendung der Kunstdünger, die für den Boden passen. Man wird in erster Linie hierbei zu berücksichtigen haben, ob die Kulturflächen kalkreich oder kalkarm sind, ob die angewandten Düngestoffe der Art und Menge nach für die betreffende Fruchtart richtig bemessen waren. Auf die Fehler, die hierbei gemacht wurden, wäre besonderes Gewicht zu legen. Durch den praktischen Hinweis auf die Unkrautbekämpfung werden die Landwirte ebenfalls Nutzen ziehen. Bei manchem Acker wird auch zu sehen sein, daß eine schlechte Fruchtfolge sich bitter rächen kann. Auch einen großen Teil der Pflanzenkrankheiten wird der Landwirt wohl Gelegenheit haben an Ort und Stelle kennen zu lernen und ihre Bekämpfung wird ihm von dem technischen Berater solcher Veranstaltungen vor Augen geführt. Werden feuchte Ackergrundstücke bei diesen Begehungen angetroffen, so wird es sich darum handeln, den Landwirt darüber aufzuklären, ob diese nicht besser als Wiesen anzulegen sind oder ob sie nicht zweckmäßig und auf billige Art zu entwässern sein werden. Es wird sich dann auch zeigen, ob der Einzelne hier etwas ausrichten kann oder ob die Entwässerung gemeinschaftlich durchzuführen ist. Man wird vielleicht auch Gelegenheit haben, die Wirkung bereits durchgeführter Entwässerungsmaßnahmen zu beobachten. In diesem Fall wären die Landwirte darauf aufmerksam zu machen, wie diese entwässerten Grundstücke zu behandeln sind, wie zu bearbeiten, wie zu düngen und mit welcher Frucht art anzupflanzen, damit die Nutznießer vor Mißernten bewahrt werden.

Ebenso wichtig wie die Besichtigungen von Ackerland sind auch Wiesenbesichtigungen, gerade vor der Heuernte; zumal die natürlichen Futterflächen bei uns viel stiefmütterlicher behandelt werden als die Ackergrundstücke. Der Unterschied bei den einzelnen Parzellen ist hier allerdings im allgemeinen nicht so auffallend als im beackerten Feld, weil die Wiesen in einer Gemeinde meist gleich schlecht sind. Obwohl die Wiese

dankbar ist für eine richtige Behandlung und obwohl sie viel weniger Arbeitsaufwand verlangt als der Acker, hat man für sie noch weniger Zeit übrig. Es wird deshalb durchschnittlich in einer Gemeinde nur ganz wenig Wiesen geben, die richtigen Bestand an Ober- und Untergräser mit nicht sehr viel Klee und wenig Unterkräuter bei dichter geschlossener Narbe aufweisen. Man wird bei solchen Besichtigungen vielmehr mit wenig Ausnahmen Flächen sehen, die ein buntes farbenglänzendes Bild darbieten, mit geringem Futterwert (Eiweiß!) Das letztere ist es aber, das wir vor allem auf unseren Wiesen erreichen sollten. Man wird bei der Begehung beachten müssen, daß keine richtige Pflege auf dem größten Teil der Wiese stattfindet. Entweder werden die Wiesen überhaupt nicht geeggt oder sie werden nicht zweckdienlich geeggt. Die Zeit und die Art des Eggens, für den betreffenden Boden passend, ist meist nicht richtig gewählt und die Folgen sind an der Grasnarbe festzustellen. Oder man hat im Frühjahr anstatt im Herbst geeggt. An ein Walzen hat man bei der Wiese überhaupt nicht gedacht, obwohl bei moorigen und leichteren Böden gerade hier ein Walzen sehr am Platze gewesen wäre. Lokale Unebenheiten deuten oft darauf hin, daß ein Übererden oder Aufbringung von Kompost mit nachfolgendem Walzen sehr am Platze wäre. Fast auf allen Wiesen wird man bei solchen Besichtigungen wahrnehmen können, daß die Gräben, Grenzgräben, Ent- und Bewässerungsgräben nicht oder nicht rechtzeitig geöffnet worden sind. Die Folgen kann man dann meist am Pflanzenbestand feststellen.

Bei diesen Besichtigungen wird man nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, wie die hauptsächlichsten Unkräuter auf den Wiesen vernichtet werden, insbesondere Herbstzeitlose, Wegerich, Seide, Ampfer, Kerbel, Bärenklaue, Hahnenfuß usw. Finden sich Sumpfpflanzen: Riedgräser, Binsen und Schachtelhalme vor, so wird den Landwirten dringend zu raten sein, daß alles umsonst ist, Pflege und Düngung, wenn der Grundwasserspiegel keine günstige Absenkung erhält. Man wird den Landwirten an Ort und Stelle zeigen, wie sie oft auf ganz einfache Art die Grundstücke durch einen sogenannten Kopfgraben oder Kopfstrang trocken legen können. Man wird bei größeren Meliorationen darauf hinweisen, daß die Landwirte nicht selbst herumpfuschen sollten, sondern sich am besten an die Landwirtschaftskammer oder an das Kulturbauamt die Meliorations-Abteilung Poznań, Zwierzyniecka 13 wenden.

Bm.

Versuchsringe.

In Deutschland werden seit etwa zwei Jahren in großer Zahl sog. „Versuchsringe" gegründet, die großen Einfluß auf die Wirtschaftsweise vieler Güter ausüben werden. Auch wir in Polen haben allen Grund, diese Entwickelung zu verfolgen, wenn ja auch die Gründung solcher Versuchsringe aus Mangel an geeigneten Leitern nicht immer leicht sein wird. Die Land- und Forstwirtschaftliche Zeitung für Hannover schreibt zu dieser Frage wie folgt: „Die Versuchsringe haben die Aufgabe, Fragen der Pflanzenernährung, des Saatbaues, der Saattechnik, richtiger Sortenwahl u. a. m. durch einwandfrei angestellte Feldversuche zu klären. Zu diesem Zweck schließen sich landwirtschaftliche Betriebe zu einem Versuchsring zusammen und stellen einen wissenschaftlichen wie versuchstechnisch vorgebildeten Assistenten an. Dieser nimmt die Versuchstätigkeit dem Wirtschaftsleiter und den Wirtschaftsbeamten, deren Arbeitskraft die Wirtschaftsführung unter den stark veränderten Grundlagen in der Nachkriegszeit voll beansprucht, ab. Die einzelnen Wirtschaften dürfen räumlich nicht zu weit auseinander liegen, damit der Ringassistent sie ohne größeren Zeitverlust erreichen kann. Sie werden zweckmäßig auf eine bestimmte Anzahl (8—12) beschränkt.

In den Monaten Februar und September finden zwecks Einleitung der Versuche im Frühjahr und Herbst seitens der Wirtschaftsinhaber und des Assistenten Besprechungen statt, in denen die für die einzelnen Wirtschaften offenstehenden Fragen zur Sprache kommen und daraus der Arbeitsplan aufgestellt wird. Zu diesen Besprechungen wird zweckmäßig die Landwirtschaftskammer hinzugezogen, um in Beratung mit ihr eine einwandfreie Durchführung und eine praktische Einfügung der Versuche in die Wirtschaftsbetriebe zu sichern. Es handelt sich demnach um Versuche, welche den stets abweichenden Bedürfnissen der einzelnen angeschlossenen Wirtschaften Rechnung tragen, streng individuell auf sie eingestellt sind und in dieser Durchführung eine wertvolle Ergänzung der allgemeinen Versuche bilden.

Zu einer versuchsfreudigen, reibungslosen Zusammenarbeit muß der Assistent gute wissenschaftliche und auch praktische Fachkenntnisse besitzen. Er muß es verstehen, sich den verschiedenen zur Mitarbeit berufenen Stellen anzupassen und die in den Wirtschaften vorhandenen Hilfsmittel voll auszunutzen. Tüchtige, taktvolle, junge Leute sind bei dem Überangebot akademisch gebildeter Landwirte unschwer zu finden, um so mehr, als die Arbeit des Ringassistenten von größtem Wert ist. Der Ringassistent erhält in einer Wirtschaft Wohnung und Verpflegung und ein Monatsgehalt. Der Geldwert von Wohnung, Verpflegung und das Gehalt werden nach Maßgabe der landwirtschaftlich genutzten Flächen auf die einzelnen Wirtschaften umgelegt. Weitere Ausgaben für sächliche Zwecke entstehen in nicht nennenswerter Höhe.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß durch die Versuchsringe großer Nutzen für die angeschlossenen Wirtschaften geschaffen werden kann. Die Arbeit ist heute um so wichtiger, als bei der Preisbildung der landwirtschaftlichen Produkte, der Bedarfsartikel und des Düngers, sowie bei dem außerordentlichen Steuerdruck alle unnötigen Ausgaben erspart bleiben müssen und alle Förderungsmaßnahmen der landwirtschaftlichen Erzeugung möglichst umgehend, wenn auch zunächst im Versuch zur Anwendung kommen.

30 Marktberichte. 30

Marktbericht der Landwirtschaftlichen Hauptgesellschaft, Tow. z ogr. odp. zu Poznań, vom 11. Juni 1924.

Getreide. Die Situation auf dem Getreidemarkt blieb im Vergleich zur Vorwoche unverändert. Die Nachfrage nach Roggen, Weizen und Gerste war klein, guter Hafer dagegen weiter gefragt. Die Börse notierte am 11. d. Mts. wie folgt:

Für Roggen 10,90 Złoty, für Weizen —,— Złoty, für Wintergerste 10,90 Złoty, für Braugerste 14,— Złoty, für Hafer 13,20 Złoty, alles per 100 kg.

Hülsenfrüchte. Außer gelben Lupinen liegt nur geringes Interesse für Hülsenfrüchte vor. Viktoriaerbsen sind nur in erstklassiger Qualität abzusetzen. In Felderbsen besteht gar kein Geschäft. Blaue Lupinen sind stark vernachlässigt, die Preise weiter fallend. In Wicken und Peluschken bleibt das Angebot groß, jedoch ohne Nachfrage. Seradella ist ohne Geschäft. Folgende Preise wurden für obige Waren gezahlt:

Gelblupinen 10—11 Złoty per 100 kg. Blaulupinen 6—7 Złoty per 100 kg. Viktoria-Erbsen 25—30 Złoty per 100 kg.

Maschinen. Das Geschäft ist schleppend, was auf die allgemeine Geldknappheit und die sonst genügsam bekannten Verhältnisse zurückzuführen ist. Soweit bei den Maschinen Lieferung von unserem reichhaltigen Lager in Frage kommt, sind wir bereit, den jetzigen schwierigen Verhältnissen Rechnung zu tragen und Zahlungserleichterungen zu gewähren. Wir bitten, bei Bedarf unsere Offerte einzuholen und stehen gern mit günstigstem Angebot zu Diensten. Wir empfehlen: Kartoffelhäufel- und Jätepflüge, Grasmäher, Pferderechen, Getreidemäher, Torfstechmaschinen und Torfpressen, Viehfutterdämpfer, Schrotmühlen, Göpel usw. Pflichtgemäß erinnern wir auch diesmal an die rechtzeitige Bestellung von Ersatzteilen für Erntemaschinen.

Textilwaren. Die Krise in der Textilindustrie hat sich weiter verschärft. Ein großer Teil der Fabriken hat ihren Arbeitern gekündigt, um den Betrieb vollständig stillzulegen. Der Absatz läßt nach wie vor zu wünschen übrig. Die Preise sind im allgemeinen unverändert, abgesehen davon, daß viele Händler, um die eingegangenen Verpflichtungen erfüllen zu können, sich gezwungen sehen, unter Preis zu verkaufen. Wir machen auf unsern anläßlich unseres Jahresabschlusses stattfindenden Inventurausverkauf aufmerksam. Wir gewähren während desselben, in der Zeit vom 16.—26. Juni 1924 auf alle Waren einen Rabatt von 5 Prozent, welcher sofort in Abzug gebracht wird. In der Zeit vom 27. Juni bis 1. Juli einschließlich bleiben unsere Verkaufsräume wegen Inventuraufnahme vollständig geschlossen.

Wollumtausch. Der Wollmarkt steht ganz unter dem Einfluß der Krise in der Textilindustrie. Die Fabrikanten haben den Einkauf von Wolle eingestellt, so daß es uns nicht möglich ist, die eingetauschte Schafwolle unterzubringen. Sobald die Verhältnisse sich ändern und die Industrie wieder als Käufer auftritt, werden

wir die Bedingungen, zu denen wir den Wollumtausch bewirken können, sofort bekannt geben.

Wolle. In Wolle besteht momentan kein Geschäft.

Amtliche Notierungen der Posener Getreidebörse vom 11. Juni 1924.

(Ohne Gewähr.)

(Die Großhandelspreise verstehen sich für 100 kg bei sofortiger Waggon-Lieferung loko Verladestation in Zloty.)

Weizen	—.—	Viktoria-Erbsen	—.—
Roggen	9.90—10.90	Buchweizen	—.—
Weizenmehl (65 % inkl. Säcke)	33.00—35.00	Eßkartoffeln	—.—
		Fabrikkartoffeln	2.20
Roggenmehl I. Sorte (70 % inkl. Säcke)	16.60—18.60	Roter Klee	—.—
		Weißer Klee	—.—
Reggenmehl II. Sorte (65 % inkl. Säcke)	19.10	Blaue Lupinen	—.—
		Gelbe Lupinen	—.—
Gerste	10.90	Wicken	—.—
Braugerste	13.00—14.00	Peluschken	—.—
Hafer	12.20—13.20	Roggenstroh, lose	—.—
Weizenkleie	—.—	„ gepreßtes	—.—
Roggenkleie	—.—	Heu, lose	—.—
Felderbsen	—.—	„ gepreßt	—.—

Marktlage im allgemeinen unverändert. - Tendenz: f. Brotgetreide schwächer.

Wochenmarktbericht vom 11. Juni 1924.

Alkoholische Getränke: Liköre und Kognak 9 000 000 Mk. pro Liter u. Güte. Bier $^{3}/_{10}$ Ltr. Glas 400 000 Mk. **Eier:** Die Mandel 2 000 000 Mark. **Fleisch:** Rindfleisch 1 800 000 M., Schweinefleisch 1 500 000 M., geräucherter Speck 2 200 000 Mk., p. Pfd. **Milch- und Molkereiprodukte:** Vollmilch 480 000 M. pro Liter, Butter 2,6—3 Mill. M. pro Pfd. **Zucker- und Schokoladenfabrikate:** Gute Schokolade 6 000 000 Mk., gute: Konfekt 6 000 000 M. Zucker 950 000 M. pro Pfd. Kartoffeln 7 000 000 M. pro Zentner. Kaffee 4 000 000—7 000 000 M. pro Pfd.. Kakao 2 000 000 bis 2 400 000 M. pro Pfd.. Salz 250 000 M. pro Pfd., Spargel 1 800 000 M. p. Pfd., Rhabarber 300 000 M. pro Pfd.

Fische:

Hechte 2 300 000 Mk., Rotaugen 900 000 M., Karpfen 2 200 000 M Schleie 2 400 000 Mk., Bleie 1 200 000 Mk., Aale 2 000 000 Mk.

Schlacht- und Viehhof Poznan.

Freitag, den 6. Juni 1924.

Auftrieb: 2 Ochsen, 29 Bullen, 45 Kühe, 160 Kälber, 269 Schweine, 491 Ferkel, 6 Schafe, 31 Ziegen, — Zicklein.

Es wurden gezahlt pro 100 Klgr. Lebendgewicht:

für Rinder	I. Kl.	82	Zloty	f. Schweine	I. Kl.	76	Zloty.
	II. Kl.	73	dto.		II. Kl.	70	dto.
	III. Kl.	58—60	dto.		III. Kl.	58—60	dto.
für Kälber	I. Kl.	76—78	dto.	für Schafe	I. Kl.	—	dto.
	II. Kl.	67	dto.		II. Kl.	—	dto.
	III. Kl.	—	dto.		III. Kl.	—	dto.

Ferkel, das Paar 6—8 Wochen alte 10—11 Zloty, 9 Wochen alte 13 bis 14 Zloty. — Tendenz: belebt.

Mittwoch, den 11. Juni 1924.

Auftrieb: 98 Ochsen, 239 Bullen, 383 Kühe, 380 Kälber, 2295 Schweine, — Ferkel, 307 Schafe, — Ziegen.

Es wurden gezahlt pro 100 Kilo Lebendgewicht:

für Rinder	I. Kl.	83	Zloty.	f. Schweine	I. Kl.	80—81	Zloty.
	II. Kl.	74	dto.		II. Kl.	73—75	dto.
	III. Kl.	60—62	dto.		III. Kl.	60—64	dto.
für Kälber	I. Kl.	78—80	dto.	für Schafe	I. Kl.	50	dto.
	II. Kl.	67—70	dto.		II. Kl.	44	dto.
	III. Kl.	55—60	dto.		III. Kl.	36	dto.

Tendenz: belebt.

34 Pflanzenkrankheiten und Ungeziefer. 34

Zur Distelbekämpfung.

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen in Nr. 45 und 47 dieser Zeitschrift betr. Erfahrungen über die Erfolge des „Distelstechens“ gestatten wir uns nachstehend die Ergebnisse einiger von uns in dieser Richtung hin angestellten Versuche mitzuteilen. Neben verschiedenen anderen Versuchen über strittige Fragen in der Distelbekämpfung sollten die dahingehenden Versuche uns auch darüber unterrichten, ob der Methode des Distelstechens oder der des Distelausziehens der Vorzug zu geben sei. Ferner waren Feststellungen erwünscht, inwieweit der Zeitpunkt bei Ausführung genannter Methoden ev. eine Rolle spielen könnte und ebenso Feststellungen über den Einfluß der Tiefe des Stechens auf die Weiterentwicklung der Disteln.

Die Versuche wurden erstmalig am 25. April ausgeführt und am 25. Mai an anderer Stelle noch einmal wiederholt. Die im April nur über der Erdoberfläche flach abgehackten Pflanzen trieben schon nach wenigen Tagen zahlreiche Wurzelschosse, die im Juli in vollem Blütenflor prangten. Auch im September zeigte sich bei dieser Versuchsgruppe ein außerordentlich reicher Nachwuchs. Günstiger gestaltete sich das Ergebnis bei den am 25. Mai oberflächlich abgehackten Disteln, und zwar insofern, als der Nachwuchs an Wurzelschossen bei weitem geringer war, als bei der Aprilbehandlung und die Pflanzen nicht zur Blüte kamen. Allerdings war der Nachwuchs bei der Besichtigung im September recht reichlich. Für die Praxis dürfte das genannte Verfahren u. E. aber nicht zu empfehlen sein. Wo man sich dennoch hierzu entschließen sollte, da wäre es angezeigt, das Abhacken nicht zu früh, erst im Mai, durchzuführen, da sich dann wenigstens erreichen läßt die Pflanzen am Blühen und dadurch an einer Weiterverbreitung durch Samen zu hindern.

Außerordentlich günstig gestaltete sich bei unseren Versuchen das Abstechen der Disteln in einer Tiefe von 30 cm., da sich beim Abschluß des Versuches am 20. September nirgends eine Neubildung von Wurzelsprossen an der Oberfläche zeigte. Sowohl bei der am 25. April als auch bei der am 25. Mai Behandlung war das Bild im September das gleiche, d. h. nirgends neue Sprosse bemerkbar. Was endlich das Ausreißen anbelangt, so richtete sich der Erfolg desselben wiederum nach dem Zeitpunkt der Ausführung genannter Methode. Nach dem Ausreißen im April begannen die Pflanzen bald mit lebhafter Wurzelsproßbildung und im September zeigte sich auf den Versuchsparzellen an den markierten Stellen der ausgerissenen Disteln ein umfangreicher üppiger Nachwuchs, von dem am 20. September einige Pflanzen sogar blühten. Die gleiche Behandlungsweise im Mai (25) vorgenommen, ergab ein wesentlich günstigeres Bild, denn eine Vermehrung der Disteln ließ sich an keiner der Versuchspflanzen beobachten und auch im September waren noch nirgends Anzeichen für das Auftreten von Wurzelsprossen vorhanden.

Aus unseren angeführten Versuchen läßt sich die Schlußfolgerung ziehen, daß vor allen Dingen die Zeit der Anwendung beim „Distelstechen“ oder „Ausreißen“ ausschlaggebend für den Erfolg ist. Die wechselnden Erfahrungen mit beiden Methoden in der Praxis erklären sich also vielleicht auch hierdurch.

Hauptverein der deutschen Bauernvereine, Abteilung für Pflanzenschutz.

Die Stubenfliege, ein Feind der Menschheit.

Im vorigen Jahre brachten wir einen Aufsatz über das Ungeziefer; heute soll in kurzem noch einmal die Fliege erwähnt werden. Ganz oft hörte man früher die Redensart: „Die Krankheit kam wie angeflogen“, und man wußte nicht, wie sehr das zutrifft. Heute wissen wir, daß sie wirklich anfliegen kann, und zwar mit der Stubenfliege. Es ist bekannt, daß die meisten ansteckenden Krankheiten durch unzählige winzige kleine Lebewesen, meist Bakterien, erzeugt werden, und daß der Kranke geheilt wird, wenn es gelingt, diese Bakterien zu töten. Jede Krankheit wird durch eine besondere Bakterienart erzeugt. Sehr viele dieser Krankheitserreger werden nicht durch die Luft übertragen, sondern durch Zwischenträger oder Zwischenwirte. Als Zwischenträger kommen hauptsächlich Fliegen, Mücken, Flöhe, Wanzen, Mäuse und Ratten in Betracht. Keines dieser Tiere ist giftig, aber um so unheilvoller sind sie alle durch die fremden Gifte, welche sie mit sich herumtragen. Unsere Vorfahren haben oft unter schrecklichen Seuchen gelitten; sie nannten diese „die große Plage“, „Pestillenz“ oder „das große Sterben.“ So soll z. B. die Beulenpest im 14. Jahrhundert 25 Millionen Menschen in Europa dahingerafft haben. Damals schon sprachen einsichtige Ärzte die Vermutung aus, daß die Krankheit durch Fliegen übertragen werde. Die gefährlichsten Krankheiten waren früher Aussatz, Pest und Cholera. Die sind für uns nicht mehr so gefährlich, weil wir reinlicher geworden sind.

Wo irgend etwas Unreines, Ekelhaftes vorhanden ist, sei es eine eiternde Wunde, Auswurf eines Kranken, faules Fleisch oder Kot, da findet sich die Fliege ein. Sie ist die Vertilgerin alles Unreinen, und sie verzehrt Unmengen davon. Als Unratsvertilgerin wäre uns die Fliege nützlich, aber sie

hat die schlechte Gewohnheit, vom Kot weg in unser Zimmer zu fliegen. Sie tummelt sich auf dem Gesicht, mit Vorliebe in den Augen und Lippen kleiner schlafender Kinder, oder sie nascht von herumstehenden Speisen. Dabei putzt sie ihren stark behaarten Körper und bestreut ihre Umgebung mit unzähligen Keimen. Die Fliege kann nur flüssige Nahrung aufnehmen. Vermittelst Rüssel und Pumpmagen saugt sie ihren Körper davon voll. Wenn sie nun z. B. von einem Stück Zucker naschen will, so entleert sie ihre Speicheldrüsen und den Mageninhalt; dem Rüssel entquillt ein gelblicher Tropfen, den sie sofort mit dem gelösten Zucker wieder einzieht und dann von neuem ausstößt. Auf allem, von dem sie fraß, bleibt ein Flecken von diesem Tropfen zurück; auf dem Zucker ist er leicht mit bloßem Auge zu erkennen. Und dieser Fleck enthält das, was die Fliege früher aufgesaugt hat, z. B. Auswurf eines Schwindsüchtigen, eines Typhus-, Scharlach- oder Diphtheritiskranken, Eiter-, Leichen- oder Starrkrampfgift usf.

Als Beweis sei ein kleiner Versuch erwähnt: In London fing man drei Fliegen. Die erste in einem geschlossenen Wohnraum, die zweite im Freien und die dritte in einer Düngergrube. Jede Fliege wurde für sich allein unter ein Versuchsglas gestellt, um festzustellen, ob sich auf dem präparierten Nährboden des Glases Pilze und Bakterien entwickeln würden. Im Glase der Düngerfliege entwickelten sich 116 Bakterien- und 10 Pilzkolonieen, darunter, wie übrigens auch im Glase der Wohnraumsfliege, fanden sich Darmkrankheiten- und Eitererreger. In allen drei Gläsern entwickelte sich auch der gemeine Schimmelpilz. Andere unzählige Versuche bestätigten jene Ergebnisse. Im Spanisch-amerikanischen Kriege im Jahre 1898 erkrankten von den amerikanischen Truppen ein Fünftel an Typhus; es starben mehr Soldaten an dieser Krankheit als durch die feindlichen Waffen. Im gleichen Maße wie der Typhus nahm in den Lagern auch die Fliegenplage zu. Da wurden alle Zufluchts- und Brutstellen desinfiziert, und dadurch erlosch auch der Typhus. Ähnliche Erfahrungen machten die englischen Ärzte in Süd-Afrika.

Unsere Leser tun also gut daran, den Kampf gegen die Fliege in jeder Form zu betreiben. In der Schweiz hat man die Kampfeslust dadurch zu stärken versucht, daß man die Fliege nicht mehr „Fliege", sondern „Giftling" nennt. Solche wichtigen Vernichtungsmittel sind:

1. die Vernichtung der Fliegen, die den Winter überstanden haben und im Frühjahr zwischen den Fenstern hervorkriechen;
2. das Wegräumen oder Desinfizieren mit ungelöschtem Kalk oder Karbol und Formalin aller Brutstellen der Unreinlichkeit usf.;
3. alle Speisen fliegensicher aufzubewahren;
4. alle Krankenzimmer fliegenfrei zu erhalten;
5. aus Speisekammern, Küchen und Ställen können die Fliegen durch Einsetzen einer blauen Glasscheibe vertrieben werden, da sie das blaue Licht meiden.

Erwünscht ist es, wenn Eltern und Lehrer die Kinder zum Töten der Fliegen anhalten.

41 Steuerfragen. 41

Zur Vermögenssteuer.

Zeitungsnachrichten zufolge sollen diejenigen Vermögenssteuerpflichtigen, die bereits 70 % oder mehr der ganzen Vermögenssteuer als Anzahlungen geleistet haben, von der Zahlung der demnächst zu zahlenden ersten Rate ($^1/_6$) der Vermögenssteuer befreit sein. Sie können auch, wenn der Unterschied zwischen 70 % der ganzen Steuer und dem Betrage der Anzahlungen geringer ist als die erste jetzt zu bezahlende Rate, den Unterschied bis zu 70 % der ganzen Steuer nachzahlen, so daß sie noch einen Vorteil haben. Wir empfehlen allen denen, die gezwungen worden sind, mehr als 70 % der von ihnen berechneten Steuer als Anzahlungen in den Monaten Dezember bis März zu leisten, unverzüglich einen Antrag auf Erlaß der Zahlung der ersten Steuerrate, die vom 10. Juni bis 10. Juli 1924 gezahlt werden soll, zu stellen, und zwar bei der Behörde, der sie die Vermögenserklärung eingereicht haben, also entweder bei dem Urząd skarbowy oder der Izba skarbowa. Dabei sind genaue Angaben zu machen, für welches Steuerobjekt und in welcher Weise und Höhe die Anzahlungen geleistet worden sind.

Wir sind bereit, unseren Mitgliedern derartige Anträge zu entwerfen, wenn sie uns die genauen Angaben machen.

Verband deutscher Genossenschaften in Polen.

44 Verbandsangelegenheiten. 44

Verband landw. Genossenschaften in Großpolen T. z.

Einladung.

In Ausführung der Beschlüsse des ordentlichen Verbandstages vom 26. Februar d. J. und im Einvernehmen mit dem Verbandsausschuß berufe ich einen **außerordentlichen Verbandstag des Verbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften in Großpolen T. z.**

auf Donnerstag, den 26. Juni 1924, mittags 12 Uhr nach dem großen Saale des Ev. Vereinshauses Poznań, ul. Wjazdowa 8,

und lade zu diesem die Mitglieder des Verbandes ein.

Tagesordnung.

1. Bericht des stellvertretenden Verbandsdirektors über die derzeitige Lage des Verbandes.
2. Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes.
3. Wahlen zum Verbandsvorstand.
4. Wahlen zum Verbandsausschuß.
5. Änderung der Verbandssatzungen (§§ 1, 18, 20, 30).
6. Generalrevisionsbericht.
7. Festsetzung der Diäten für die Mitglieder des Verbandsausschusses.
8. Bericht über die Einigungsverhandlungen mit der Raiffeisenorganisation.

Die Satzungen des Verbandes enthalten über die Entsendung von Vertretern folgende Bestimmungen:

„Jedes Mitglied hat das Recht, einen stimmberechtigten Vertreter zum Verbandstage abzuordnen. Der Vertreter muß Mitglied der Genossenschaft oder Gesellschaft (d. h. der Genossenschaft selbst, bzw. einer der letzteren angehörenden Genossenschaft) sein und darf nicht mehr als zwei Genossenschaften bzw. Gesellschaften vertreten.

Der Abgeordnete hat sich als solcher zu legitimieren.

Allen übrigen Mitgliedern der angeschlossenen Genossenschaften und Gesellschaften steht die Befugnis zu, dem Verbandstage beizuwohnen und an den Beratungen jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen."

Die den Genossenschaften zugegangenen Legitimationskarten bitte ich auszufüllen und dem bevollmächtigten Vertreter mitzugeben. Sie müssen den Firmenstempel oder die handschriftlich niedergeschriebene Firma der Genossenschaft tragen und vom Vorstand in der durch die Satzung vorgeschriebenen Form unterzeichnet sein.

Den stimmberechtigten Vertretern der Genossenschaft wird auf Antrag das Fahrgeld III. Kl. vom Verband vergütet werden.

Gleichzeitig gebe ich bekannt, daß am selben Tage pünktlich um 11 Uhr vormittags im großen Saale des Ev. Vereinshauses eine Generalversammlung der Provinzial-Genossenschaftskasse für Posen Sp. z. z o. o. stattfindet.

Der stellvertretende Verbandsdirektor
Hallstein.

Aufstellung von Bilanzen und Bücherordnen.

Der Verband ist zurzeit in der Lage, für die Aufstellung von Bilanzen und Bücherordnen Beamte zur Hilfeleistung zur Verfügung zu stellen, sei es für Arbeiten am Sitz der Genossenschaft oder in der Bücherprüfungsstelle des Verbandes.

Genossenschaften, die von diesem Angebot Gebrauch machen wollen, werden gebeten, ihre Anträge möglichst umgehend dem Verbande zu übermitteln.

Verband deutscher Genossenschaften in Polen

45 Versicherungswesen. 45

Wahl zur Krankenkasse.

In nächster Zeit beginnen in den einzelnen Kreisen der Wojewodschaften Posen und Pommerellen die Wahlen zum Krankenkassenrat.

Die Wahl wird gemäß der Wahlvorschriften, die der Minister des Ministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge verordnet hat, stattfinden.

Gemäß dieser Vorschriften erledigt der Vorstand der Krankenkasse die Tätigkeit der Wahlvorbereitungen. Er stellt das Verzeichnis der Wählenden auf, macht den Wahltermin bekannt und nimmt die Kandidatenliste an. Das Verzeichnis der Wählenden soll nach dem Alphabet aufgestellt sein, abgesondert für die Versicherten und abgesondert für Arbeitgeber, wobei das Verzeichnis der Arbeitgeber die Zahl der zu jedem Arbeitgeber gehörigen Stimmen enthalten soll.

Die Grundlage zur Berechnung der Stimmenzahl, die dem Arbeitgeber zufallen, stellt die Zahl der durchschnittlich angemeldeten oder dort beschäftigten Versicherten im Laufe von drei Wochen vor Beginn der Aufstellung des Wahlverzeichnisses dar.

Der Arbeitgeber bestimmt die Zahl der Stimmen, abhängig von der Zahl der Versicherten, die bei ihm beschäftigt sind, in folgendem Verhältnis:

wenn er 1—10 Versicherte beschäftigt, besitzt er eine Stimme,
wenn er 11—20 Versicherte beschäftigt, besitzt er zwei Stimmen,
wenn er 21—30 Versicherte beschäftigt, besitzt er drei Stimmen,
wenn er 31—40 Versicherte beschäftigt, besitzt er vier Stimmen, usw.

Keiner kann weniger als eine oder mehr als 30 Stimmen besitzen.

Das durch den Vorstand der Kasse aufgestellte Wahlverzeichnis muß spätestens 10 Wochen vor dem Wahltermin im Lokal der Krankenkasse und in seinen Abteilungen ausgelegt sein. Im Verlauf von 10 Tagen, gezählt vom Tage der Auslegung des Verzeichnisses, steht jedem Versicherten in Beziehung der Versicherten und jedem Arbeitgeber in Beziehung der Arbeitgeber das Recht der Reklamation inbezug des Einschreibens oder Ausstreichens gegebener Personen aus der Liste zu. Die Reklamation untersucht der Vorstand der Krankenkasse im Verlauf von zwei Wochen vom Datum der Reklamationseinsendung und übersendet den Interessenten die Abschrift dieser motivierten Entscheidung. Im Verlauf von drei Tagen vom Datum der erhaltenen Entscheidung des Vorstandes müssen die Interessenten Klage beim Okręgowy Urząd Ubezpieczeń in Poznań einreichen, jedoch nur im Falle der Gesetz- oder Wahlvorschriftsverletzung.

Die Klage muß dem Vorstand der Kasse abgegeben werden, welcher verpflichtet ist, sie unverzüglich dem Okr. Urząd Ubezpieczeń zu überweisen.

Die Kandidatenlisten, speziell aufgestellt für Arbeitgeber und speziell für Versicherte, sollen dem Vorstand der Kasse abgegeben werden. Jede Kandidatenliste kann höchstens zweimal soviel Kandidaten enthalten, als Vertreter ausgewählt werden sollen. Die Kandidatenliste der Arbeitgeber soll wenigstens von fünf zum Wählen berechtigten Arbeitgebern unterschrieben sein. Der Kandidatenliste soll beigefügt werden, die Erklärung jedes Kandidaten, daß er die Kandidatur in Übereinstimmung mit der Liste annimmt. Die Arbeitgeber der Kandidatenliste sind verpflichtet, ihren Bevollmächtigten oder dessen Vertreter zur Übermittlung von Erklärungen, zwecks Beseitigung von Fehlern und zweifelhaften Punkten in den überreichten Listen, für den Vorstand der Krankenkasse anzuweisen.

Die Kandidatenliste ist ungültig: 1. wenn sie zu spät abgegeben wird, 2. wenn sie nicht die nötigen Unterschriften hat.

Im Falle, daß nur eine rechtliche Kandidatenliste der Arbeitgebergruppe und nur eine der Versichertengruppe angemeldet wird, findet die Wahl nicht statt. Die Wahlkommission macht die Gewählten bekannt.

In jedem Lokale sind die Wahlkommissionen, abgeteilt für Versicherte und abgeteilt für Arbeitgeber. Die Mitglieder der Wahlkommission, sowie ihre Vorsitzenden werden durch den Vorstand des Kassenrats ernannt.

Im Verlauf von zwei Wochen vom Tage der Bekanntmachung des Wahlauszuges haben die Wählenden das Recht dem Vorstand der Kasse des Okr. Urząd Ubezpieczeń den Protest gegen die Wahlgültigkeiten einzureichen. Der Protest muß wenigstens von 30 Wählenden unterschrieben sein und muß alle näheren Beweise, auf die im Protest gemachten Vorwürfe enthalten.

Die bisherige Tätigkeit der Krankenkasse wies in der Praxis nach, daß die landwirtschaftlichen Arbeitgeber mit dieser Institution nicht zufrieden sind. Gründe dazu sind vor allen Dingen Fehler und Mißstände des Gesetzes, kraft dessen die Krankenkasse wirkt, sowie nicht genügender Einfluß der Landleute auf diese Institutionen. Infogedessen finden die landwirtschaftlichen Interessen dort nicht genügend Verständnis.

Infolge der nahenden Wahlen kann der ungünstige Stand für die Landwirtschaft sich verändern, unter der Bedingung, daß sich genügend Landwirte für der Wahl interessieren und solidarisch teilnehmen werden. Auf diese Weise erzielen sie größeren Einfluß als bisher auf die Krankenkasse. Jeder Landwirt hat die moralische Pflicht, zu untersuchen, ob im Wahlverzeichnis sein Name enthalten ist und ob er die entsprechende Stimmenzahl hat. Ferner ist es die staatsbürgerliche Pflicht eines jeden Landwirtes, beim Wählen teilzunehmen, sowie Achtsamkeit, daß die Wahl auf rechtliche Weise und gemäß der Wahlvorschriften durchgeführt wird. Bei der Aufstellung der Kandidatenliste sei zu betonen, daß die Kandidaten Garantie geben, daß sie bei den Krankenkassen ergiebig arbeiten und genügend die Interessen der Landwirtschaft vertreten werden.

Informationen, Ratschläge usw. in Wahlsachen erteilt schriftlich und mündlich der Arbeitgeberverband für die deutsche Landwirtschaft in Großpolen, Poznań, ul. Słowackiego Nr. 8.

46 Vereinswesen. 46

Bauernverein Witkowo.

Sonntag, den 22. Juni, nachmittags 4 Uhr: Versammlung im Hotel Kaufhaus. Tagesordnung wird noch bekannt gegeben.

Ortsverein Rogasen.

Sonntag, den 14. Juni: Ausflug mit Damen nach Buchenhain, Nawisk, durch den Buchwald und nach Buschdorf. Kaffeetafel und abends Zusammensein und Tanz in Buschdorf. Abfahrt vom Neumarkt, Rogasen, 2 Uhr nachmittags.

Kreisverein Wirsitz.

Freitag, den 20. Juni: Versammlung. Vorträge: Gutsbesitzer Albrecht Schubert-Grune und Chemiker Werren-Posen. (Letzterer über Lupinenverwertung). Näheres durch die Geschäftsstelle in Wirsitz.

Kreisbauernverein Gostyń.

Sonntag, den 15. Juni, nachmittags 3 Uhr: Versammlung bei Herrn Jezerski im Saale. Sammelbestellung auf Kohlen und Düngemittel wird aufgenommen. Zahlreiches und pünktliches Erscheinen erwünscht.

Obwieszczenie.

Do rejestru spółdzielni Nr. 17 „Deutscher Spar- und Darlehnskassenverein" Spółka zapisana z nieograniczoną odpowiedzialnością w Grobji wpisano dziś co następuje:

Osadnicy Franciszek Wegwitz i Konrad Fuchs z Zarządu wystąpili, a w miejsce ich wybrano Wilhelma May i Reinholda Reschke w Grobji.

Międzychód, dnia 26. marca 1924. (338

Sąd Powiatowy.

Obwieszczenie.

Do rejestru spółdzielni wpisano stosownie do przepisów § 117 ustawy o spółdzielniach pod. nr. 12 następujące zmiany dotyczące statutów firmy Spar- und Darlehnskasse Spółdzielnia z nieogr. odpowiedzialnością w Grobji.

Przedmiotem instytucji jest udzielanie pożyczek członkom dla ich przedsiębiorstw handlowych i rolnych, ułatwienie składania pieniędzy i podnoszenie poczucia do oszczędności oraz zaspokojenie zapotrzebowań w artykułach rolnych i domowych. Wysokość udziału wynosi 500 mk., które odrazu wpłacić należy. Wkłady mogą być przyjmowane również i od niećzłonków. Zarząd składać się może z 3—5 członków.

Obecnie w skład Zarządu wchodzą: Gospodarz Wilhelm May, Gospodarz Henryk Schreibel, Gospodarz Reinhold Reschke wszyscy w Grobji.

Czas trwania spółdzielni jest nieograniczony. Spółdzielnia obwieszcza w „Landw. Zentralwochenblatt w Poznaniu" a po ewentualnem zwinięciu tego pisma w Dzienniku Urzędowym Ministerstwa Skarbu. Rok obrachunkowy równa się kalendarzowemu. Do oświadczeń woli imieniem spółdzielni potrzebne są i wystarczające podpisy dwóch członków Zarządu pod firmą. O ile Zarząd zamierza ulokować kapitały Spółdzielni w innych instytucji aniżeli w Posensche Landesgenossenschafts-Bank potrzebuje na to zezwolenia Rady Nadzorczej. To samo zezwolenie potrzebne jest na deklarowanie udziałów i kwot odpowiedzialności. Zarządowi nie wolno w imieniu spółdzielni prowadzić interesów spekulacyjnych.

Spółdzielnia może byc rozwiązana przez dwie zgodne ze sobą uchwały dwóch walnych zgromadzeń, które nastąpiły po sobie przynajmniej sześć tygodni jedno po drugiem, jeśli za dalszem istnieniem spółdzielni mniej niż 10 członków głosować będzie. Na te zgromadzenia należy każdego członka zaprosić co najmniej cztery tygodnie przed terminem pisemnie z podaniem celu i przyczyny.

Co do reszty stosuje się ustawa o spółdzielniach.

Międzychód, dnia 12. kwietnia 1924. (334

Sąd Powiatowy.

Obwieszczenie.

Do rejestru spółdzielni wpisano stosownie do przepisów § 117 ustawy o spółdzielniach pod nr. 9 następujące zmiany dotyczące firmy „Spar- und Darlehnskasse" Zatom Nowy spółdzielnia z odpowiedzialnością nieograniczoną.

Przedmiotem instytucji jest udzielanie pożyczek członkom dla ich przedsiębiorstw handlowych i rolnych, ułatwienie składania pieniędzy i podnoszenie poczucia do oszczędności oraz zaspokojenie zapotrzebowań artykułów rolnych.

Wysokość udziału wynosi 500 mk. Każdy członek jest uprawniony sumę tę w całej pełni wpłacić. Jedną dziesiątą udziału winien członek zaraz wpłacić lub w ratach miesięcznych po najmniej 50 fen.

Zarząd składa się z trzech członków, a nimi są: Robert Bengsch, właściciel gruntu w Mokrzcu, Emil Jaeger właściciel w Nowym Zatomiu, Gustaw Splettstöser, właściciel w Mokrzcu Czas trwania spółdzielni jest nieograniczony.

Spółdzielnia ogłasza w „Landwirtschaftl. Zentralwochenblatt für Polen" w Poznaniu. Rok obrachunkowy równa się kalendarzowemu. Do oświadczeń woli w imieniu spółdzielni potrzebne są i wystarczające podpisy dwóch członków zarządu pod firmą. W razie ustąpienia lub w razie przeszkody w pełnieniu funkcji którego z członków zarządu wyznacza na czas do najbliższego walnego zebrania zastępstwo Rada Nadzorcza. Do likwidacji stosuje się przepisy ustawy o spółdzielniach.

Międzychód, dnia 6. marca 1924. (336

Sąd Powiatowy.



Bilanzen.

Bilanz am 30. Juni 1923.

Aktiva:		ℳ
Kassenbestand		849 638,—
Anteile bei der Provinzial-Genossenschaftskasse für Posen		20 000,—
Anteile b. d. Spółka Okowiciana		223 000,—
Wertpapiere		10 000,—
Grundstück und Gebäude		100 000,—
Maschinen und Geräte		10 000,—
Provinzial-Gen.-Kasse		1 091 310,—
Spółka Okowiciana		8 377 460,—
	Summe der Aktiva	10 681 408,—

Passiva:	ℳ	
Stammkapital	84 700,—	
Reservefonds	3 263,58	
Ein- und Verkaufs-Gen. B.	1 845 887,—	
Konto-Korrent	8 795 460,—	
Gewinn	2 097,47	10 681,408,—
	Reingewinn	2 097,47

345)

Zahl der Genossen am Anfang des Geschäftsjahres: 42. Zugang: —. Abgang: —. Zahl am Schlusse des Geschäftsjahres: 42.

Brennerei Kijaszkowo
Towarzystwo z ograniczoną poręką.
Goß. Christ.

Obwieszczenie.

Do rejestru spółdzielni wpisano stosownie do przepisów § 117 ustawy o spółdzielniach pod nr. 1 następujące zmiany, dotyczące statutów firmy „Landwirtschaftliche Ein- und Verkaufsgenossenschaft Birnbaum, Spółdzielnia z ograniczoną odpowiedzialnością w Międzychodzie."

Przedmiotem przedsiębiorstwa jest prowadzenie interesu towarowego dla podniesienia za pomocą wspólnego zakupu i sprzedaży gospodarki członków.

Członkowie odpowiadają za zobowiązanie spółdzielni udziałami i dodatkowo do wysokości 40 000 mk. Wysokość udziału wynosi 20 000 mk. Udziały muszą być wpłacone w całości.

Każdemu członkowi wolno nabyć najwięcej sto udziałów. Zarząd składa się z trzech do pięciu członków.

W skład zarządu wchodzą: rolnik Henryk Neumann w Bielsku, kapitalista Henryk Dalkermeyer w Bielsku, kupiec Jerzy Merschner w Poznaniu.

Czas trwania spółdzielni jest nieograniczony. Spółdzielnia ogłasza w „Landwirtschaftl. Zentralwochenblatt für Polen" w Poznaniu. Rok obrachunkowy rozpoczyna się z dniem 1. lipca a kończy się z dniem 30. czerwca. Do oświadczeń woli imieniem spółdzielni potrzebne są i wystarczające podpisy dwóch członków zarządu pod firmą.

Spółdzielnia może być rozwiązaną przez dwie zgodne uchwały dwóch walnych zgromadzeń, które odbyły się po sobie w odstępie sześciu tygodni i jeśli za dalszem istnieniem spółki głosowało mniej niż 10 członków. Zresztą reguluje się likwidację podług przepisów ustawy o spółdzielniach.

Międzychód, dnia 29. stycznia 1924. (337

Sąd Powiatowy.

Posensche Landesgenossenschaftsbank,

Geschäftsstelle Bydgoszcz, ul. Gdańska 162.

Telephon Nr. 373, 374, 291, 1256. Postscheck Nr. 200182 Poznań.

Erledigung sämtlicher Bankgeschäfte.

322) Hohe Verzinsung von Zlotyeinlagen mit täglicher und längerer Kündigungsfrist.

Unsern Mitgliedern zur Kenntnis, daß die regelmäßigen **Sprechstunden** in **Neutomischel** und **Wreschen** während der Zeit meines Urlaubs **vom 15. Juni bis 15. Juli ausfallen.**

362) **Klose.**

Neue deutsche Handelskurse

verbunden mit landwirtschaftlichem Unterricht.

Buchführung, Rechnen, Handelskorrespondenz, Stenographie, Maschinenschreiben, Handelsbetriebslehre, Wechsel- und Scheckllehre, Nationalökonomie, Wirtschaftsgeographie, Deutsch, Polnisch, Französisch, Englisch, Banktechnik, Büropraxis usw.
Nur staatlich geprüfte Fachlehrer!

Schulhaus ul. 27. Grudnia 4 (Gartenvilla).

327) Sprechzeit des Direktors von 12—1 und von 7—8 Uhr.
Sprechzeit in der Wohnung, Poznań, św. Wojciech 29 von 2—3.

PORTLAND-ZEMENT,

340) neue Produktion Marke **„WIEK“**, welcher in seiner Qualität die deutschen und englischen Normen weit übertrifft, liefert jedes Quantum zu ermäßigten Preisen bei sehr günstig. Lieferungsbedingungen

Repräsentant für Wojewodschaft. Poznań, Pomorze u. Oberschles.

Tow. Akc. „MATERJAŁ BUDOWLANY“

Poznań, ul. Sew. Mielżyńskiego 23.

Telephon: 29-76 u. 38-74. Telegr.-Adr.: „Mabu“.

2½ u. 3“ unbeschlagene Wagenräder,

sowie **einzelne Wagenteile**

hat stets auf Lager und preiswert abzugeben (308

Herrschaft Góra, pow. Jarociński.



Nähmaschinen, Zentrifugen, Fahrräder, Gummi und Ersatzteile jeder Art. Fräs- und Dreharbeiten.

Reparaturen präzise und schnell!

Maschinenhaus „Warta“

Gustav Pietsch, Poznań,

ul. **Wielka 25** (fr. Breitestr.). (98

E. Jentsch

Inhaber: **W. Jentsch**, *Dipl.-Ing.*

Teleph. Nr. 3085
Gegründet 1883

Poznań

ul. Franciszka Ratajczaka 20

Technisches Bureau und Spezialgeschäft

für Projektierung und Ausführung von Wasserversorgungs-, Gas- u. Heizungsanlagen. (344

Brennerei-Verwalter.

349

Zum **1. Oktober** d. J. wird ein jüngerer, unverheirateter, **bestempfohlener Brennereiverwalter** gesucht, der sein Fach vollkommen beherrscht. Bedingung: polnische Staatsangehörigkeit und der deutschen u. polnischen Sprache in Wort und Schrift mächtig.

Bewerbungen unter **Nr. B. 100** befördert die Schriftleitung des Landw. Zentralwochenblattes.

Zum 1. Oktober 1924 suche ich eine Stellung als (351

Administrator,

Forstverwalter, oder einen anderen **Vertrauensposten.** Bin 47 J. alt und von Beruf Landwirt.

C. J. Müller, Toruń, Chełmińska 17
z. Z. Geschäftsführer des Kreis-Wirtschaftsverbandes Thorn.

Mädchen

(343

für Küchen- u. Hausarbeit **gesucht.**

Evang. Diakonissenhaus,
Poznań, Grunwaldzka 49.

Junger Mann,

mit Gymnasial- und landwirtschaftl. Fachschulbildung in Nord- und Süddeutschland im Innen- und Außendienst 5 Jahre tätig gewesen, der polnischen. deutschen u. russ. Sprache mächtig, sucht Stellung als

Verwalter

auf größerem oder **mittlerem Gute.** 1a Zeugnisse vorhanden

Offerten unter **Nr. 312** an die Geschäftsstelle d. Bl.

Kaufe ein

Reitpferd

für mittleres Gewicht.

Buettner, Jeziórki,
p. Nieżychowo. (350

Seit **80** Jahren erfolgt
Entwurf und Ausführung von
Wohn- und Wirtschaftsbauten
in Stadt und Land
durch 846

W. Gutsche, Grodzisk-Poznań
früher Grätz-Posen.

Vorانzeige!

Um wegen der in der letzten Monatswoche stattfindenden Inventuraufnahme unser Lager zu räumen, veranstalten wir in der Zeit

vom 16.-26. Juni 1924 einen Inventur-Ausverkauf

Wir gewähren auf alle Waren einen **Inventur-Rabatt von 5 %**, der sofort in Abzug gebracht wird.

Landwirtschaftliche Hauptgesellschaft T. z o. p., Poznań,

Textilwaren-Abteilung. (354

Ferienaufenthalt für Stadtkinder!

Wer nimmt Stadtkinder für die Ferienmonate aufs Land?

Deutscher Frauenbund,
Bydgoszcz,
Sniadeckich Nr. 4.

Verlag: Verband deutscher Genossenschaften in Polen T. z. Poznań, Wjazdowa 3. Verantwortl. Redakteur: Dr. Hermann Wagner in Poznań, Wjazdowa 3. Anzeigenannahme in Deutschland „Ala“ Berlin SW. 19, Krausenstr. 38/39. — Druck: Posener Buchdruckerei und Verlagsanstalt T. A. Poznań.